

Das Rechtsinstitut der vertraulichen Geburt - ein Erfolgsmodell?

Diplomarbeit

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fachbereich Rechtspflege

vorgelegt von Lane Undeutsch
aus Schöneck

Schöneck, 14.06.2021

Gliederung

A. Einleitung	1
B. Das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt (SchwHiAusbauG)	2
I. Überblick zur vertraulichen Geburt und den weiteren Formen der Anonymen Kindesabgabe	2
1. Die vertrauliche Geburt	2
2. Die anonyme Abgabe und Arm-zu-Arm-Übergabe	3
3. Die anonyme Geburt	4
II. Zielsetzung und Ansatz des Hilfsangebotes der vertraulichen Geburt	5
III. Das Verfahren der vertraulichen Geburt	6
1. Beratung	6
2. Weiteres Verfahren	7
a. Erstellen des Herkunftsnachweises	7
b. Informationspflichten	9
3. Einsicht in den Herkunftsnachweis	9
a. Anspruch auf Einsicht	9
b. Gerichtliches Verfahren	10
c. Kosten	12
C. Rechtliche Aspekte der vertraulichen Geburt	12
I. Allgemeines	12
II. Verwandtschaft	12
III. Elterliche Sorge	12
IV. Reaktivierung der elterlichen Sorge und Verfahren nach § 1674 a S. BGB	13
V. Vormundschaft	17
VI. Adoption	19

VII. Unterhaltspflicht	20
D. Evaluation der vertraulichen Geburt in Hinblick auf die angestrebte Verbesserung der persönlichen und rechtlichen Situation der betroffenen Mütter und Kinder	21
I. Verbesserung der persönlichen Situation der betroffenen Mütter und Kinder	21
1. Beratung im Vorfeld der Geburt	21
2. Medizinische Begleitung der Geburt	23
3. Verfahren und Zugang zum Hilfsangebot	24
II. Verbesserung der rechtlichen Situation der betroffenen Mütter und Kinder	26
1. Bewertung der Rechtslage vor dem Inkrafttreten des SchwHiAusbauG	26
2. Bewertung der Rechtslage nach dem Inkrafttreten des SchwHiAusbauG	28
E. Auswirkung der vertraulichen Geburt auf Kindesaussetzung und Neonatizide	28
F. Auswirkung der vertraulichen Geburt auf die weiteren Formen der Anonymen Kindesabgabe	32
G. Kritik am Modell der vertraulichen Geburt und Aufzeigen von weiteren Handlungsoptionen	35
I. Rolle der Väter in dem Verfahren der vertraulichen Geburt	35
II. Recht auf Kenntnis der eigenen Herkunft	37
III. Begleitung des Verfahrens der Einsichtnahme in den Herkunftsnachweis	39
IV. Identitätsnachweis kann nicht erbracht werden	40

V. Mutterschutz und Kosten der medizinischen Vorsorge im Vorfeld der Geburt	41
H. Fazit	42

A. Einleitung

Schlagzeilen wie „Mutter erstickt eigenen Säugling mit seiner Windel“¹, „Toter Säugling im Garten gefunden“² oder „Mutter (21) warf Neugeborenes auf Mülldeponie“³ machen fassungslos, führen meist zu empörten Reaktionen der Öffentlichkeit und sind zudem Indikator für leidenschaftlich geführte gesellschaftspolitische Debatten. Die hohe Aufmerksamkeit, welche mit diesen öffentlichkeitswirksam diskutierten Fällen der Kindestötung oder Aussetzung stets einhergeht, führte unter anderem schließlich auch dazu, dass sich der deutsche Gesetzgeber dieser Thematik annahm. Nachdem um die Jahrtausendwende vermehrt von privaten und kirchlichen Trägern unterhaltene Angebote entstanden, welchen Frauen eine anonyme Abgabe Neugeborener ermöglichen sollten, wurde mit dem im Rahmen des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt (SchwHiAusbauG) implementierten Rechtsinstitut der vertraulichen Geburt erstmals eine Rechtsgrundlage für ein solches Verfahren zur Ermöglichung der anonymen Kindesabgabe geschaffen. Ein erklärtes Ziel des Gesetzes bestand unter anderem auch in der Verhinderung von Fällen der Aussetzung und der Tötung Neugeborener (Neonazid).⁴

Im Rahmen dieser Arbeit soll evaluiert werden, ob es dem Gesetzgeber mit der Einführung der vertraulichen Geburt tatsächlich gelungen ist, ein effektives Hilfsangebot für Frauen in besonderen Notsituationen zu implementieren und so eine Verbesserung der rechtlichen und persönlichen Situation der betroffenen Mütter und Kinder zu erreichen. Um eine Antwort auf die der Arbeit übergeordneten Frage „Das Rechtsinstitut der vertraulichen Geburt – ein Erfolgsmodell?“ zu formulieren, sind auf erster Ebene die mit dem Hilfsangebot verfolgten Ziele herauszuarbeiten. Im Anschluss ist zu untersuchen, inwieweit das Gesetz die intendierten Ziele tatsächlich erreichen konnte.

Neben des eingangs beschriebenen Motivs, der Vermeidung von Neonaziden, wurden mit der Einführung des Gesetzes zur vertraulichen Geburt jedoch noch

¹ <https://www.springer.com/medicine/thema?SGWID=1-10092-2-459409-0>, abgerufen am 08.03.2021.

² https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/id_89120536/england-totes-baby-in-garten-gefunden-zwei-tatverdaechtige-verhaftet.html, abgerufen am 08.03.2021.

³ <https://www.kosmo.at/mutter-21-warf-neugeborenes-auf-muelldeponie/>, abgerufen am 08.03.2021

⁴ Deutscher Bundestag (2013), Drucksache 17/12814, Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP. Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und Regelung der vertraulichen Geburt, S. 1.

zahlreiche weitere Ziele verfolgt, auf welche unter Punkt B.II. dieser Arbeit eingegangen werden soll. Im Anschluss soll unter Punkt B.III der Ablauf des Verfahrens der vertraulichen Geburt näher beleuchtet werden. Unter Punkt C. werden anschließend verschiedene rechtliche Aspekte der vertraulichen Geburt und ihr Verhältnis zu den Vorschriften des Familienrechts dargestellt. Anschließend wird im Rahmen von Punkt D. der Arbeit eine Evaluierung des Rechtsinstituts der vertraulichen Geburt, in Hinblick auf die Verbesserung der persönlichen und rechtlichen Situation für die Betroffenen, vorgenommen. Daran schließt sich eine Analyse der Auswirkung des Hilfsangebots auf Neonatizide (E.), sowie die bisher existierenden Angebote der anonymen Abgabe (F.), an. Hiernach ist das Aufzeigen von Kritikpunkten und weiteren Handlungsoptionen unter Punkt G. beabsichtigt. Den Abschluss bildet das Fazit (H.), in welchem die zentralen Thesen der Arbeit zusammengefasst werden und eine Antwort auf die Leitfrage formuliert werden soll.

B. Das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt (SchwHiAusbauG)

B. I. Überblick zur vertraulichen Geburt und den weiteren Formen des anonymen Kindesabgabe

B. I. 1. Die vertrauliche Geburt

Mit dem am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt (im Folgenden mit SchwHiAusbauG abgekürzt) wurde die gesetzliche Grundlage für das Rechtsinstitut der vertraulichen Geburt geschaffen.

In § 25 I 2 SchKG wird die vertrauliche Geburt als eine *„Entbindung, bei der die Schwangere ihre Identität nicht offenlegt und stattdessen die Angaben nach § 26 II 2 SchKG macht“*, legaldefiniert. Das bedeutet zum einen, dass das Ziel der vertraulichen Geburt sein soll, einer Frau die Entbindung unter einem Pseudonym, zur Geheimhaltung ihrer tatsächlichen Identität, zu ermöglichen. Zum anderen soll dem vertraulich geborenen Kind jedoch aufgrund des in § 31 SchKG geregelten Rechts auf Einsicht des Herkunftsnachweises auch die Chance gegeben werden, mit Vollendung des 16. Lebensjahres Informationen über seine leibliche Abstammung zu erhalten.

B. I. 2. Die anonyme Abgabe in der Babyklappe und Arm-zu-Arm-Übergabe

Die erste Babyklappe wurde im Jahr 2000 durch den Hamburger SterniPark e.V. im Rahmen des „Projekts Findelbaby“ errichtet.⁵ In den folgenden Jahren kam es daraufhin zu einer bundesweiten Verbreitung von Angeboten zur anonymen Kindesabgabe, sodass im Jahre 2016 nach Angaben des SterniPark e.V. bereits 93 Einrichtungen existierten, welche die anonyme Abgabe eines Kindes in einer Babyklappe ermöglichen.⁶ Bei einer Babyklappe handelt es sich um eine Einrichtung, die zumeist an der Fassade von Krankenhäusern, zum Teil auch Klöstern, Pfarrgemeinden oder vereinzelt an Kinderheimen und Vereinen angebracht ist. Die Klappe lässt sich von außen jederzeit öffnen und ist mit einem dahinterliegenden Wärmebett verbunden. Wird ein Kind abgegeben, verriegelt sich die Klappe automatisch und kann daher nicht mehr von außen geöffnet werden. Durch ein Signal werden anschließend die Mitarbeiter der Einrichtung von der eben erfolgten Abgabe benachrichtigt, sodass eine zeitnahe Versorgung und Betreuung des Kindes sichergestellt ist. Nach der Abgabe wird der Mutter eine Überlegungsfrist von in der Regel acht Wochen eingeräumt, welche ihr die Möglichkeit eröffnet, die Einrichtung aufzusuchen und das Kind wieder zu sich zu nehmen.⁷

Ein ähnlicher Ablauf liegt auch der sogenannten Arm-zu-Arm Übergabe zu Grunde, bei welcher allerdings eine persönliche Übergabe des Kindes an die Mitarbeiter eines entsprechenden Anbieters dieser Form der anonymen Abgabe erfolgt. Die Vereinbarung von Ort und Zeit erfolgt meist telefonisch im Voraus. Um die Anonymität der Frau zu wahren, wird auch hier auf die Aufnahme persönlicher Angaben zur Identität der Schwangeren verzichtet.

B. I. 3. Die anonyme Geburt

Die erste, als solche dokumentierte, anonyme Geburt fand in Deutschland im Dezember 2000, ebenfalls unter Vermittlung von SterniPark e.V., in einem Flensburger Krankenhaus statt.⁸ Im Gegensatz zu den Angeboten der anonymen Abgabe in Form der Babyklappe oder der Arm-zu-Arm Übergabe, welchen meist eine Geburt ohne medizinische Betreuung vorausgeht, ermöglicht die anonyme Geburt den Frauen eine medizinisch begleitete Entbindung, unter gleichzeitiger

⁵ Busch/Krell/Will, Eltern (vorerst) unbekannt: anonyme und vertrauliche Geburt in Deutschland, S. 25.

⁶ SterniPark e.V., Übersicht über Babyklappen deutschlandweit, 2016.

⁷ vgl. Seite des Klinikums Straubing <http://www.klinikum-straubing.de/patienten-besucher/wissenswertes-von-a-z/babyklappe.html> (abgerufen am 28.01.2021).

⁸ Busch/Krell/Will, Eltern (vorerst) unbekannt: anonyme und vertrauliche Geburt in Deutschland, S. 25. s. 25.

Wahrung ihrer Anonymität. Dies bedeutet konkret, dass die Frauen die Einrichtung nach der Entbindung ohne Feststellung ihrer Identität wieder verlassen. Die Struktur wie auch Anzahl der Anbieter der anonymen Geburt ist jedoch kaum dokumentiert und wenig eindeutig. Ursächlich hierfür ist, dass neben den Kliniken, welche die Möglichkeit der anonymen Geburt in ihrer Einrichtung klar nach außen kommunizieren und solchen, die eine anonyme Geburt gänzlich ablehnen, ein weiter Graubereich existiert.⁹ So informieren beispielsweise eine Vielzahl von Kliniken nicht über die Möglichkeit einer anonymen Geburt, dulden diese aber und praktizieren sie auf Wunsch der Schwangeren auch. Wieder andere Kliniken lehnen die anonyme Geburt ab, führen sie aber gesundheits- oder sogar lebensgefährdenden Situationen gleichwohl durch. Zur tatsächlichen Anzahl der Einrichtungen, die eine anonyme Geburt anbieten, existieren wenige belastbare Zahlen. Dies begründet sich hauptsächlich in der Tatsache, dass es sich bei der anonymen Geburt um ein Angebot ohne gesetzliche Grundlage handelt. Eine Untersuchung von Kuhn, welche allerdings bereits im Jahr 2005 durchgeführt wurde, ergab, dass bundesweit 150 Kliniken die anonyme Geburt anbieten würden.¹⁰ Eine Befragung aus dem Jahr 2015 ergab weiterhin, dass von 134 befragten Institutionen 114 angaben, die vertrauliche Geburt als Option anzubieten (bzw. zwischen 2005 und 2015 angeboten zu haben).¹¹

B. II. Zielsetzung und Ansatz des Hilfsangebots der vertraulichen Geburt

Das Hilfsangebot der vertraulichen Geburt verfolgt im Wesentlichen das Ziel, für schwangere Frauen, die sich in einer besonderen Notsituation befinden, eine Möglichkeit zu schaffen, die Schwangerschaft vor ihrem Umfeld zu verheimlichen und sie auf diesem Weg bestmöglich zu unterstützen. Dies soll in Konsequenz sowohl zu einer Verbesserung der persönlichen als auch rechtlichen Situation der betroffenen Mütter und Kinder führen.

Vordergründig ist hierbei zunächst, den sich in einer Notsituation befindlichen Frauen den Weg in das reguläre Hilffssystem zu ebnet und sie durch umfassende

⁹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Evaluation zu den Auswirkungen aller Maßnahmen und Hilfsangebote, die aufgrund des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zu Regelung der vertraulichen Geburt ergriffen wurden, S. 100.

¹⁰ Kuhn, Babyklappen und anonyme Geburt: Sozialregulationen und sozialpädagogischer Handlungsbedarf, S. 325.

¹¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Evaluation zu den Auswirkungen aller Maßnahmen und Hilfsangebote, die aufgrund des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zu Regelung der vertraulichen Geburt ergriffen wurden, S. 104.

fachliche Beratung bei ihrer Entscheidungsfindung zu begleiten. Um diesen Anspruch praktisch umsetzen zu können, wurde ein zweistufiges Beratungssystem etabliert, welches auf der ersten Stufe darauf abzielt, die Problemlagen der Frauen zu lösen und diesen ein Leben mit dem Kind zu ermöglichen, oder ein reguläres Adoptionsverfahren unter Beteiligung der jeweiligen Mutter anzustreben. Erst wenn dies keinen Erfolg verspricht, erfolgt im nächsten Schritt die Beratung zur vertraulichen Geburt.¹² Aufgrund des hieraus deutlich werdenden Anspruchs des Gesetzgebers, zunächst möglichst viele Schwangere an das reguläre Hilfssystem heranführen zu wollen und die vertrauliche Geburt lediglich als „ultima ratio“ anzubieten, folgt, dass ein wesentliches Ziel des Gesetzes darin besteht, dass sich nach erfolgter Beratung möglichst viele Frauen für ein Leben mit dem Kind, oder die reguläre Adoption, entscheiden.

Zudem ist es im Rahmen des Verfahrens der vertraulichen Geburt möglich, der schwangeren Frau eine medizinische Begleitung der Entbindung zu ermöglichen. Damit sollen sowohl für die Schwangere als auch für das Kind die gesundheitlichen Risiken im Zusammenhang mit der Geburt minimiert werden.

Einen wichtigen Aspekt stellt auch die angestrebte Verbesserung der Rechtslage in Hinblick auf den Anspruch des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung dar. Anders als bei den gänzlich anonymen Möglichkeiten der Kindesabgabe sollte im Rahmen der Einführung des Gesetzes zur vertraulichen Geburt eine Rechtsgrundlage für einen tatsächliche realisierbaren Anspruch des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung geschaffen werden (§ 31 SchKG).

Ein weiteres Ziel, welches mit der Einführung des Gesetzes zur vertraulichen Geburt verfolgt wurde, war die Beseitigung der zahlreichen, im Zusammenhang mit den vorher existierenden Formen der anonymen Kindesabgabe bestehenden, rechtlichen Unsicherheiten. Mit der vertraulichen Geburt sollte eine rechtlich legitimierte Alternative zu den bisherigen Angeboten der anonymen Abgabe geschaffen werden, welche den Frauen innerhalb ihrer besonderen Notsituation eine „rechtssichere Entscheidungsgrundlage“¹³ bietet.

Dagegen war es nicht Ziel des Gesetzgebers, die weiteren Formen der anonymen Kindesabgabe zu verbieten. Zugleich erfolgte jedoch auch keine Regelung dieser

¹² Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Evaluation zu den Auswirkungen aller Maßnahmen und Hilfsangebote, die aufgrund des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt ergriffen wurden, S. 9.

¹³ BT-Drucks. 17/13062, S. 2.

bisher bestehenden Angebote der anonymen Abgabe. Dies führt in Konsequenz zu einem Nebeneinander der bisher praktizierten, vom Gesetzgeber allenfalls geduldeten Formen der anonymen Abgabe und dem neu geschaffenen Konstrukt der vertraulichen Geburt.

Nicht zuletzt wurde mit der neu geschaffenen Möglichkeit der vertraulichen Geburt auch anvisiert, die Anzahl der anonymen Geburten, sowie die Kindesabgaben in der Babyklappe, zu senken. Ferner hoffte man, die Gefahr von Kindesaussetzungen bzw. Neonatiziden¹⁴ durch das Schaffen des weiteren Hilfsangebots verringern zu können.

Ob die vertrauliche Geburt letztlich als „Erfolgsmodell“ zu werten ist, wird daran zu bemessen sein, wie erfolgreich die Umsetzung der im Vorgang beschriebenen Ziele gelungen ist.

B. III. Das Verfahren der vertraulichen Geburt

B. III. 1. Beratung

Eines der Kernelemente des SchwHiAusbauG bildet das zweistufige Beratungskonzept. Dies sieht gem. § 2 IV SchKG auf der ersten Stufe eine Beratung vor, welche der Schwangeren zunächst Hilfsangebote zur Bewältigung der Situation aufzeigen soll und über Möglichkeiten informiert, wie unter Aufgabe der Anonymität ein Leben mit dem Kind bewältigt werden könnte. Hierzu gehört auch die Aufklärung der Frau über die Möglichkeit eines regulären Adoptionsverfahrens. Erst wenn sich die schwangere Frau nach dieser dahingehenden Beratung dafür entscheidet ihre Anonymität beizubehalten, ist sie nach § 25 I 1 SCKG über die Möglichkeit der vertraulichen Geburt zu informieren. Durch die Beratung soll in erster Linie eine medizinisch betreute Entbindung ermöglicht werden. Jedoch ist auch im weiteren Verlauf darauf hinzuwirken, die Mutter zu einer Annahme des Kindes und zur Entscheidung für ein Leben mit dem Kind zu bewegen. Das Beratungsgespräch hat die in § 25 Abs. Nr. 1 bis 6 SchKG genannten Informationen zu enthalten. Insbesondere ist die Frau über den Ablauf des Verfahrens, die Möglichkeit, ihre Rechte gegenüber dem Kind geltend zu machen sowie das Verfahren nach §§ 31, 32 SchKG hinsichtlich des Einsichtsrechts des Kindes in den Herkunftsnachweis, zu belehren. Weiterhin ist die Beratungsstelle nach § 25 Abs. 5 SchKG dazu verpflichtet, der Frau zu

¹⁴ Tötung von Säuglingen kurz bzw. unmittelbar nach der Geburt.

erläutern, dass ihr auch nach Ablehnung der vertraulichen Geburt weitere Hilfs- und Beratungsangebote zur Verfügung stehen.

Des Weiteren ergibt sich aus § 25 SchKG, dass die Beratung zur vertraulichen Geburt lediglich von Schwangerschaftsberatern durchgeführt werden darf, welche über eine spezielle Qualifikation verfügen. Der Umfang sowie die Inhalte dieser Qualifikation wurden jedoch nicht spezifisch geregelt, sodass die meisten Bundesländer eigenständig Fortbildungsmaßnahmen organisiert und auf Basis der Handreichungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BaFzA) Schulungen vorgenommen haben.¹⁵

Sollte nach der vorgenannten Beratung die Entscheidung zu Gunsten der vertraulichen Geburt erfolgen, so ist im Anschluss gem. § 26 I Nr. 1 SchKG ein Pseudonym zu wählen, unter welchem die Frau entbinden will. Zudem wählt sie gem. § 26 I Nr. 2 SchKG einen oder mehrere männliche bzw. weibliche Vornamen für das Kind.

B. III. 2. Weiteres Verfahren

B. III. 2. a. Erstellen des Herkunftsnachweises

Es obliegt der Beratungsstelle gem. § 26 II SchKG, einen Nachweis über die Herkunft des Kindes zu erstellen. Dies erfolgt aufgrund eines, von der schwangeren Frau vorzulegenden Identitätsnachweises (z. B. Personalausweis, Reisepass etc.), welchem die Angaben zum Vor- und Nachnamen, ihrem Geburtsdatum sowie der aktuellen Anschrift entnommen werden. Nachdem die vorstehend genannten Angaben im Herkunftsnachweis festgehalten wurden, wird dieser in einem Umschlag verwahrt. Der Umschlag ist gem. § 26 III 1 SchKG anschließend in einer Weise zu verschließen, die ein unbemerktes Öffnen verhindert. Auf dem Umschlag sind die Angaben nach § 26 III 2 zu vermerken. Zur Wahrung der Anonymität wird die Schwangere dann bei einer geburtshilflichen Einrichtung oder zur Geburtshilfe berechtigten Person unter ihrem Pseudonym angemeldet, mit dem Hinweis, dass es sich um eine vertrauliche Geburt handelt, § 26 IV 1,2 SchKG.¹⁶

Der Herkunftsnachweis wird dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BaFzA) im Anschluss gem. § 27 SchKG

¹⁵ Busch/Krell/Will, Eltern (vorerst) unbekannt: anonyme und vertrauliche Geburt in Deutschland, S. 66.

¹⁶ Busch/Krell/Will, Eltern (vorerst) unbekannt: anonyme und vertrauliche Geburt in Deutschland, S. 67.

übermittelt, sobald dieses von der Geburt gem. § 26 VI SchKG Kenntnis erlangt. Um eine Zuordnung des Herkunftsnachweises zu dem vertraulich geborenen Kind sicher zu stellen, wird der von dem Standesamt mitgeteilte Name durch das BaFzA auf dem Herkunftsnachweis vermerkt.

Bei einer nicht zu vernachlässigenden Anzahl der vertraulichen Geburten stellt sich die Situation jedoch auch so dar, dass eine Frau das Krankenhaus ohne vorherige Beratung und Feststellung ihrer Identität, mit dem Wunsch eine vertrauliche Geburt durchzuführen, aufsucht. In diesem Fall muss das Verfahren zwangsläufig in abgewandelter Form durchgeführt werden, da nun zunächst die Schwangerschaftsberatungsstellen von der Tatsache, dass eine vertrauliche Geburt stattfinden soll, zu unterrichten sind. Nach § 29 II 1 SchKG ist nunmehr sicherzustellen, dass der Frau die Beratung zur vertraulichen Geburt unverzüglich nach Aufnahme in das Krankenhaus zur Verfügung gestellt wird. Die Verpflichtung zur Beratung besteht gem. § 29 III SchKG auch dann fort, wenn die Entbindung bereits stattgefunden hat. Im Rahmen der Beratung ist jedoch unbedingt zu beachten, dass die Schwangere gem. § 29 II 2 SchKG nicht zur Wahrnehmung des Beratungsangebots gedrängt werden darf. Die Umsetzung dieser Vorschrift stellt die Beraterer jedoch in der Praxis immer wieder vor Herausforderungen. Strittig ist hierbei insbesondere, ob ein mehrmaliges Angebot zur Inanspruchnahme der vertraulichen Geburt bereits ein „Drängen“ im Sinne der Norm bedeutet.

Zugleich lässt sich aus der Regelung indirekt den Schluss zu, dass der Gesetzgeber die anonyme Geburt als weiteres Hilfsangebot neben der vertraulichen Geburt zumindest duldet, da es sich, wenn die Frau die vorgesehenen Angaben zu ihrer Herkunft im Nachhinein doch nicht preisgibt, zwangsläufig um keine vertrauliche, sondern eine anonyme Geburt handeln muss. Diese Möglichkeit wird der Frau mit der Regelung des § 29 SchKG bewusst offengelassen.

Auch nach der Geburt ist der Mutter weiterhin eine Beratung anzubieten, dies trifft insbesondere in den Fällen zu, in welchen die Mutter eine Rücknahme des Kindes in Erwägung zieht § 30 I, II SchKG.

B. III. 2. b. Informationspflichten

Eine bedeutende Informationspflicht der Beratungsstelle besteht gem. § 26 V SchKG gegenüber dem Jugendamt, welches von dem Bevorstehen der vertraulichen Geburt zu informieren ist. Hierdurch soll dem Jugendamt ermöglicht

werden, das Kind im Anschluss an die Geburt gem. § 42 I Nr. 2 SGB VIII in Obhut zu nehmen und später in eine Pflegefamilie zu geben. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird dann zumeist eine Adoption des Kindes forciert.

Neben den Mitarbeiterern der Beratungsstelle treffen auch den Träger der geburtshilflichen Einrichtung Informationspflichten. Dieser ist nach §§ 18 I 1 Nr. 2, 20 S. 1 PStG zur Anzeige der Geburt an das Standesamt verpflichtet. Ebenso ist die Beratungsstelle nach § 26 VI 1 von dem Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes zu unterrichten, sodass diese die Angaben auf dem Herkunftsnachweises entsprechend ergänzen kann § 26 II 2 Nr. 3 SchKG.

Darüber hinaus obliegt es nun dem Standesamt, dem Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend den beurkundeten Namen und das Pseudonym der Mutter mitzuteilen.

Zudem hat das Standesamt nach § 168 a I FamFG das Familiengericht über die vertrauliche Geburt zu informieren.

B. III. 3. Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis

B. III. 2. a. Anspruch auf Einsicht

Nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat das Kind ein Recht auf Einsicht in den Herkunftsnachweis. Dieses ergibt sich aus § 31 SchKG. Es handelt sich hierbei um einen Anspruch, der ausschließlich dem Kind zusteht, dritte Personen können hiervon kein Einsichtsrecht ableiten. Folglich ist das Kind von der Tatsache, dass es adoptiert wurde, durch seine Adoptiveltern entsprechend zu unterrichten.¹⁷ Bei diesem Einsichtsrecht des Kindes handelt es sich um eines der bedeutendsten Elemente der vertraulichen Geburt, da hierdurch erst die Möglichkeit zur Kenntniserlangung über die eigene Abstammung zu Gunsten des vertraulich geborenen Kindes geschaffen wurde. Gerade dies stellt einen signifikanten Unterschied zu den anderen Formen der anonymen Kindesabgabe dar. Somit stärkt der durch § 31 SchKG gesetzlich verankerte Einsichtsanspruch das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft, welches als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) auch grundrechtlich geschützt ist.¹⁸

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Mutter bereits ab Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes gem. § 31 II 1 SchKG Belange geltend macht, welche

¹⁷ MüKo-BGB IX/Maurer § 1758 Rn 51.

¹⁸ BVerfG NJW 1989, 891.

dem Einsichtsrecht des Kindes nach § 31 SchKG entgegenstehen. Dies kann unter Verwendung ihres nach § 26 I Nr. 1 SchKG gewählten Pseudonyms erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Mutter daraufhin Hilfsangebote und Möglichkeiten zur Gefahrenabwendung aufzuzeigen, § 31 II 2 SchKG. Hält die Mutter an den dem Einsichtsrecht entgegenstehenden Belangen fest, ist nach § 31 III SchKG eine Person oder Stelle von ihr als Verfahrensstandschafter zu benennen. Dies dient zum einen dem Wahren der Anonymität der Mutter, ermöglicht ihr jedoch gleichzeitig, durch den Verfahrensstandschafter ihre Interessen bzw. Belange im Verfahren einzubringen.

Dem vertraulich geborenen Kind wird die Einsichtnahme vorläufig verweigert, solange das Verfahren bezüglich der Einsicht in den Herkunftsnachweis noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

B. III. 3. c. Gerichtliches Verfahren

Sofern das BaFZA die Einsicht in den Herkunftsnachweis verweigert hat, obliegt es dem Familiengericht gem. § 32 I 1 SchKG auf Antrag des Kindes über das Einsichtsrecht zu entscheiden. Die Zuständigkeit für das Verfahren liegt bei dem Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hat, § 32 I 3 SchKG. Nach § 32 II SchKG finden die Vorschriften des Ersten Buches des FamFG Anwendung, insoweit sich aus dem § 32 III, IV SchKG nichts anderes ergibt. Verfahrensbeteiligte sind gem. § 32 III SchKG das Kind, der Verfahrensstandschafter sowie das BaFZA. Zudem ist auch eine persönliche Anhörung der Mutter gem. § 32 III 2 SchKG möglich, die Ladung hat zur Wahrung der Geheimhaltung der Identität jedoch über den Verfahrensstandschafter zu erfolgen und die Anhörung ist unter Ausschluss der übrigen Beteiligten vorzunehmen, §32 III 3, 4 SchKG.

Bei der Wahrung der Anonymität der Mutter über des 16. Lebensjahr hinaus handelt es sich um einen Ausnahmefall. Demnach müssen die von der Mutter erklärten, dem Einsichtsrecht des Kindes entgegenstehenden Belange, gegenüber dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegen.¹⁹ Das Gericht hat also eine Interessensabwägung zwischen den schutzwürdigen Belangen der Mutter und des Kindes vorzunehmen. Hierzu ist von dem Gericht eine Frist zu bestimmen, innerhalb der es dem Verfahrensstandschafter oder die Mutter obliegt, ihre schutzwürdigen Belange vorzutragen. Erfolgt innerhalb dieser vom Gericht bestimmten Frist keine

¹⁹ Genz, Die vertrauliche Geburt, S. 73.

Erklärung, wird gem. § 32 IV SchKG vermutet, es lägen keine schutzwürdigen Belange vor, welche dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung entgegenstehen.

Die Entscheidung über das Einsichtsrecht ergeht durch Beschluss, vgl. § 38 FamFG. Der Beschluss erlangt erst mit seiner Rechtskraft Wirksamkeit (vgl. § 45 FamFG) und wirkt auch für bzw. gegen die Mutter, § 32 III 6 SchKG. Entscheidet das Gericht zu Gunsten des Kindes, oder wird keine Erklärung nach § 31 II 1 seitens der Mutter abgegeben, kann das Kind in den Herkunftsnachweis Einsicht nehmen. Wird der Antrag des Kindes dagegen zurückgewiesen, kann frühestens nach Ablauf von drei Jahren beginnend ab der Rechtskraft des Beschlusses erneut ein Antrag auf Einsicht gestellt werden, §32 V SchKG.

Weiterhin ist zu bedenken, dass aus dem Herkunftsnachweis keinerlei Angaben zum Vater des Kindes ersichtlich sind. Grundsätzlich hätte das Kind einen Auskunftsanspruch gegen die Mutter hinsichtlich der Identität des leiblichen Vaters gem. § 1618 a BGB, der nach herrschender Meinung auch vollstreckbar ist.²⁰ Jedoch dürfte die verwandtschaftliche Beziehung zur Mutter zumeist durch Adoption erloschen sein, sodass der Anspruch nicht mehr zum Tragen kommt. Folglich kommt lediglich der allgemeine Auskunftsanspruch nach § 242 BGB in Frage, es sind aber auch hier die gegebenenfalls widerstreitenden Interessen des Vaters und des Kindes zu betrachten und abzuwägen.²¹ Im Gegensatz zu dem Verfahren über die Einsicht in den Herkunftsnachweis gegen die Mutter, kann der Vater mangels Kenntnis seiner Identität jedoch nicht in das Verfahren einbezogen werden und seine Belange dementsprechend auch nicht geltend machen. Allein dieser Umstand lässt erkennen, dass der Vater eine deutlich schwächere Rechtsstellung und faktisch keinen Einfluss auf das Verfahren zur Einsicht in den Herkunftsnachweis hat.

B. III. 3. c. Kosten

Die Kosten, welche im Zusammenhang mit der vertraulichen Geburt entstehen, trägt gem. §34 I 1 SchKG der Bund. Es besteht jedoch ein Rückforderungsrecht zu Gunsten des Bundes gegenüber der jeweiligen Krankenkasse, sobald die Mutter die für die Offenlegung ihrer Identität erforderlich Angaben gemacht hat, § 34 III SchKG.

²⁰ MüKo-BGB IX/v. *Sachsen Gessaphe*, § 1618 a Rn 16.

²¹ Genz, *Die vertrauliche Geburt*, S. 74.

C. Rechtliche Aspekte der vertraulichen Geburt

C. I. Allgemeines

Die Einführung der vertraulichen Geburt wirkt sich auf verschiedenste Rechtsgebiete wie beispielweise das Strafrecht, das Staatsangehörigkeitsrecht, das Melderecht, aber insbesondere auch das Familienrecht aus. Im Folgenden sollen nur die familienrechtlichen Folgen der vertraulichen Geburt dargestellt werden, da in diesem Bereich die meisten Berührungs- aber auch Konfliktpunkte bestehen.

C. II. Verwandtschaft

Hinsichtlich der verwandtschaftlichen Verhältnisse zur Mutter ergeben sich keine Änderungen, Mutter ist gem. § 1591 BGB die Frau, die das Kind geboren hat.

Als Vater im Rechtssinn gilt gem. § 1592 Nr. 2 BGB der Mann, der mit der Mutter verheiratet ist. Diese verwandtschaftliche Beziehung von Vater und Kind bleibt auch bei der vertraulichen Geburt eines ehelichen Kindes bestehen. Der Gesetzgeber ging allerdings davon aus, dass dem Vater eines vertraulich geborenen Kindes die Schwangerschaft nicht bekannt wäre und die verwandtschaftliche Beziehung demnach zwar fortbestünde, faktisch aber, mangels Kenntnis von der Existenz des Kindes, „ins Leere laufen“ würde.²² Wird hingegen ein nichteheliches Kind vertraulich geboren, so müsste der Mann die Vaterschaft entweder anerkennen (§ 1592 Nr. 2 BGB) oder diese gerichtlich feststellen lassen (§ 1592 Nr. 3 i.V.m. § 1600 d BGB), um die Stellung eines rechtlichen Vaters zu erlangen. Dies widerspricht jedoch dem Wesen der vertraulichen Geburt, da bei der Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft zwangsläufig auch die Mutter bekannt werden würde und demnach ihre Anonymität offengelegt wäre.

C. III Elterliche Sorge

Die elterliche Sorge der Mutter ruht gem. § 1674 a BGB ipso iure, mit der vertraulichen Geburt des Kindes. Hiermit wird in erster Linie bewirkt, dass kein Nebeneinander von mütterlicher Sorge und Vormundschaft besteht. Das sofortige Ruhen der mütterlichen Sorge wird jedoch auch kritisch betrachtet, da dies der Mutter unter anderem nicht erlaubt, das Kind nach der Geburt noch einige Zeit bei sich zu behalten. So könnte beispielsweise eine Beziehung zwischen Mutter und Kind aufgebaut werden und damit zu einer Entscheidung

²² Genz, Die vertrauliche Geburt, S. 83.

der Mutter hinsichtlich der Aufgabe ihrer Anonymität beigetragen werden. Eine Übergangsfrist für das Ruhen der Sorge, welche es der Frau zumindest in den ersten Tagen nach der Geburt erlauben würde, das Kind bei sich zu behalten, wäre zu bevorzugen gewesen.²³ Dies würde wohl auch die gesetzgeberische Intention unterstützen, möglichst vielen Müttern ein Leben mit dem Kind zu ermöglichen und eine dahingehende Entscheidung der Betroffenen fördern.

Die elterliche Sorge des Vaters bleibt von dem Umstand der vertraulichen Geburt dagegen gänzlich unberührt. Sind die Eltern verheiratet, ist grundsätzlich in Betracht zu ziehen, dass der Vater die elterliche Sorge aufgrund des Ruhens der mütterlichen Sorge nunmehr gem. §§ 1626 I 1, 1678 I 1. HS BGB allein ausübt. Dies ist jedoch abzulehnen, wenn das andere Elternteil (hier: der Vater) an der Ausübung der Sorge tatsächlich verhindert wäre.²⁴ In Hinblick auf den Vater ist dies, mangels Kenntnis von der Schwangerschaft bzw. der Geburt des Kindes, oftmals der Fall. Folglich existiert in dieser Konstellation zwar grundsätzlich ein sorgeberechtigter Vater, die tatsächliche Ausübung seines Sorgerechts ist ihm jedoch nicht möglich. Eine Vorschrift, welche auch das Ruhen der väterlichen Sorge kraft Gesetzes nach der vertraulichen Geburt regelt, wäre erforderlich gewesen, um endgültige Rechtssicherheit in dieser Hinsicht zu schaffen.

C. IV. Reaktivierung der elterlichen Sorge und Verfahren nach § 1674 a S. 2 BGB

Die Mutter kann die elterliche Sorge über ihr Kind wiedererlangen, indem sie die für den Geburtseintrag erforderlichen Angaben gegenüber dem Familiengericht tätigt, § 1674 a S. 2 BGB. Das Familiengericht leitet anschließend ein Sorgerechtsfeststellungsverfahren ein, vgl. § 151 Nr. 1 FamFG.²⁵ Zwar existiert für die Erklärung der Mutter im Rahmen des Verfahrens nach § 1674 a S. 2 BGB grundsätzlich keine Frist, jedoch kann die elterliche Sorge nach der wirksamen Adoption des Kindes nicht wieder aufleben.

Für das Verfahren nach § 151 Nr. 1 FamFG hinsichtlich des Wiederauflebens der elterlichen Sorge, ist gem. § 3 Nr. 2 a) RpfVG der Rechtspfleger zuständig. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich gem. § 152 FamFG nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des vertraulich geborenen Kindes. Innerhalb des Verfahrens gelten sowohl die Mutter als auch das Kind als Verfahrensbeteiligte nach § 7 Abs. 2 FamFG und sind somit persönlich anzuhören. Für das Kind ist gem. § 158

²³ Grenz, Die vertrauliche Geburt, S. 71.

²⁴ Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, §1678 Rn. 8.

²⁵ Beck-OK-BGB/Veit, § 1674 a BGB.

FamFG ein Verfahrensbeistand zu bestellen, insofern dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Neben dem Kind und der Mutter ist auch das Jugendamt gem. § 162 FamFG anzuhören. Die Entscheidung des Familiengerichts ergeht mittels feststellenden Beschlusses. Inhalt dieses Beschlusses ist die Feststellung, dass die elterliche Sorge der Mutter wieder auflebt.

In der Praxis haben sich hinsichtlich der Anwendung des Gesetzes im Rahmen des Verfahrens nach § 1674 a S. 2 BGB drei wesentliche Fragestellungen herausgebildet.²⁶

1.) Zunächst ist strittig, welche „für den Geburtseintrag ihres Kindes erforderlichen Angaben“ von der Mutter verlangt werden, bzw. welchen Umfang diese Angaben haben sollten.²⁷ Hierzu ergibt sich aus § 21 Abs. 1 PStG, dass diese Angaben grundsätzlich der Name, das Geschlecht, die Geburtszeit bzw. Geburtsort des Kindes, sowie der Namen und ggf. Religionszugehörigkeit der Mutter sind. Unter Verweis auf die Begründung des Gesetzesentwurf von CDU/CSU und FDP²⁸ wird indes auch vertreten, dass es im Rahmen von § 1674 a S. 2 BGB genügt, wenn die Mutter „ihre“ Personenstandsdaten (Name und ggf. Religionszugehörigkeit) gegenüber dem Familiengericht offenlegt. Diese Ansicht ist allerdings weder mit dem Wortlaut des § 21 PStG vereinbar, noch wäre eine zweifelsfreie Zuordnung des Kindes zu der Mutter möglich, wenn lediglich die Angaben zur Identität der Mutter, aber keinerlei Daten zu dem betroffenen Kind, verlangt wären. Demnach ist eine adäquate Durchführung des Verfahrens nach § 1674 a S. 2 BGB nur möglich, wenn die Mutter alle gem. § 21 PStG verlangten Angaben macht.

Folgt man dieser Meinung, schließt sich hieran jedoch die Problematik an, wie die betroffene Mutter die nach § 21 PStG erforderlichen Angaben tatsächlich in Erfahrung bringen soll. In Bezug auf den Namen des Kindes scheint dies zunächst unproblematisch, da der von der Mutter gewählte Name in der Regel vom Standesamt übernommen werden dürfte. Jedoch ist diese Tatsache keinesfalls sicher, da es dem Standesamt grundsätzlich gestattet ist, von dem Namensvorschlag abzuweichen und in einigen Fällen von besonders außergewöhnlichen Namensvorschlägen, kann dies sogar geboten sein. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass die Mutter keine Kenntnis von dem Geschlecht

²⁶ Reinhard, RpfStud. 2017, S. 40ff

²⁷ a. a. O., S. 40.

²⁸ BT-Drucks. 17/12814, S. 16.

des Kindes hat, oder überhaupt keinen Namen für ihr Kind gewählt hat. Zudem ist auch fraglich, wie die Mutter den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes in Erfahrung bringen soll, welcher für die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 152 FamFG zwingend erforderlich ist. Eine praxisorientierte Lösung für diese Fragestellungen könnte in der Kontaktaufnahme mit der im jeweiligen Fall mit der vertraulichen Geburt befassten Schwangerschaftsberatungsstelle bestehen, welche im Wege der Nachsorge wiederum an das gem. § 26 Abs. 5 SchKG vorinformierte Jugendamt herantreten könnte. Es bleibt nun zu hoffen, dass diesem bekannt ist, wer nach der Geburt zum Vormund des Kindes bestellt worden ist. Von diesem könnten sodann die erforderlichen Angaben zum Namen und gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes erfragt werden.

2.) Eine weitere, im Rahmen von § 1674 a S. 2 BGB aufgeworfene Frage, betrifft das Erfordernis zur Prüfung der Mutterschaft. Zwar setzt § 1674 a S. 2 BGB voraus, dass die Mutter die Angaben nach § 21 PStG tätigt, jedoch erstreckt sich der Beschluss weder auf die Mutterschaft noch auf das Wiederaufleben der elterlichen Sorge.²⁹ Indes ist allein Gegenstand des Feststellungsbeschlusses, dass die Mutter die erforderlichen Angaben gegenüber dem Familiengericht gemacht hat. Es stellt sich daher die Frage, ob das Gericht und somit der hier zuständige Rechtspfleger verpflichtet sind, sich vom tatsächlichen Bestehen der Mutterschaft zu überzeugen. Dem Wortlaut des § 1674 a BGB ist hierzu zu entnehmen, dass die Erklärung der Mutter erforderlich ist, um das Wiederaufleben der elterlichen Sorge festzustellen. Aus dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung³⁰ ergibt sich zudem, dass über die Angaben der Mutter hinaus eine Amtsermittlungspflicht nach § 26 FamFG besteht. Allerdings soll diese Pflicht lediglich greifen, wenn „Zweifel an der Mutterschaft“ bestehen.³¹ Dies entspricht jedoch nicht dem Grundsatz des § 26 FamFG, wonach die Gerichte stets alle entscheidungserheblichen Tatsachen zu ermitteln haben.³² Zudem würden die Ermittlungen von gerichtlichen Zweifeln abhängig gemacht werden, die gegebenenfalls lediglich durch Zufälle auftreten könnten. Als gerichtliche Erkenntnismöglichkeiten hinsichtlich der Mutterschaftsprüfung werden die Zeugnisse der Berater oder der an der Entbindung in der Klinik beteiligte Personen vorgeschlagen.³³ Dies dürfte sich jedoch als problematisch erweisen, wenn die Prüfung erst mehrere Jahre nach der Geburt erfolgen soll, da

²⁹ Reinhard, RpfStud. 2017, S. 41.

³⁰ BT-Drucks. 17/12814, S. 16

³¹ a. a. O.

³² Jacoby in: Bork/Jacoby/Schwab, Rn. 7 zu § 26 FamFG.

³³ BT-Drucks. 17/12814, S. 16.

die Gefahr besteht, dass die als Zeugen vorgesehenen Personen entweder nicht mehr ermittelbar sind oder nicht mehr über die erforderlichen Erinnerungen verfügen. Es liegt daher die Vermutung nahe, dass dem Gesetzgeber die positive Feststellung der Mutterschaft nicht wichtig genug war, um eine Richtigkeit dieser Tatsache im Verfahren nach § 1674 a S. 2 BGB zu gewährleisten. Vielmehr wurde das Richtigkeitsinteresse zu Gunsten der Rücksichtnahme auf die Situation der Mutter zurückgestellt, um die Nachweispflichten im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens nicht zu hoch anzusetzen und die betroffenen Mütter so möglicherweise nicht „abzuschrecken“ dieses in Anspruch zu nehmen. Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass der Gesetzgeber mit dieser Entscheidung auch das Risiko des Missbrauchs dieses Verfahrens in Kauf genommen hat. Einerseits besteht die Gefahr einer „verdeckten Adoption“³⁴, mit dem Ziel das sie reguläre Adoptionsverfahren zu umgehen, indem ein Kind vertraulich geboren wird und anschließend die nach § 21 PStG erforderlichen Informationen von der leiblichen Mutter an eine andere Frau weitergegeben werden. Mittels dieser Informationen kann dann ein Beschluss nach § 1674 a FamFG erwirkt werden, welcher zwar weder die Mutterschaft noch die elterliche Sorge der angeblichen Mutter bezeugt, im Alltag jedoch dazu führen dürfte, dass kaum jemand an dem Sorgerecht der Frau zweifeln würde. Zudem besteht sogar die Gefahr, dass der Verkauf von Kindern sowie die verschleierte Leihmutterschaft durch den Missbrauch dieser Regelung ermöglicht werden.³⁵ Das in § 1674 a S. 2 normierte Verfahren sollte daher dringend überarbeitet werden und insbesondere hinsichtlich des Erfordernisses einer Mutterschaftserklärung und des diesbezüglich anzuwendenden Prüfungsmaßstabs präzisiert werden.

3.) Eine weitere Problematik im Rahmen dieses Verfahrens betrifft die Fragestellung, ob bei der Beschlussfassung die Berücksichtigung des Kindeswohls erforderlich ist. Im Wortlaut des § 1674 a findet sich hierauf zunächst kein Hinweis. Auch kann das allgemeine Prinzip des Kindeswohls, welches sich aus § 1697 a BGB ableitet, nicht angewendet werden, da § 1674 a BGB lediglich an formale Tatbestandsvoraussetzungen knüpft.³⁶ Dennoch wird von der Literatur die nachvollziehbare Ansicht vertreten, dass Kindeswohl könne bei einer diffizilen Situation wie der vertraulichen Geburt nicht völlig außer

³⁴ Reinhard, RpflStud. 2017, S. 41.

³⁵ Reinhard, RpflStud. 2017, S. 41.

³⁶ Reinhard, RpflStud. 2017, S. 42.

Betracht bleiben.³⁷ Es wird zudem unter anderem hieraus auch abgeleitet, der Rechtspfleger habe das Verfahren vor der Entscheidung nach § 1674 a BGB zwangsläufig dem Richter vorzulegen, sodass dieser entsprechende Maßnahmen nach § 1666 BGB prüfen kann.³⁸ Folgt man dieser Ansicht, ist der Rechtspfleger entweder nur noch nominell für das Verfahren zuständig, da der Richter sowohl die Anordnungen nach § 1666 BGB trifft, als auch im Verfahren nach § 1674 a BGB entscheidet, oder es müssten zugleich zwei separate Beschlüsse ergehen, der des Rechtspflegers mit den Feststellungen nach § 1674 a BGB und der des Richters bezüglich der Maßnahmen nach § 1666 BGB. Andererseits existieren jedoch auch entsprechende Gegenmeinungen, welche sich unter anderem auf die Gesetzesbegründung der Bundesregierung stützen, wonach eine Richtervorlage nur vorzunehmen sei, wenn weitere hinreichende Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.³⁹ Hinweise auf eine solche Gefährdung können sich beispielsweise durch die gem. §§ 151 Nr. 1, 160 I 1 FamFG vorzunehmende Anhörung⁴⁰ der Mutter im Rahmen des Verfahrens nach § 1674 a S. 2 BGB ergeben, sowie insbesondere auch einer Anhörung des für das bestellten Vormundes. Sollte dies der Fall sein, hat der zuständige Rechtspfleger die Sache gem. §§ 5 I Nr. 2, 14 I Nr. 2 RpfLG dem Richter vorzulegen. Ein Annahmegrund für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung kann bereits in der Trennung von seiner Pflegefamilie liegen, wenn das Kind bereits eine Bindung zu dieser aufgebaut hat.⁴¹ In Anbetracht der widerstreitenden Meinungen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Kindeswohlprüfung wäre daher die Aufnahme einer eindeutigeren Regelung, wonach innerhalb des Verfahrens nach § 1674 a BGB stets eine solche vorzunehmen ist, empfehlenswert. Dies wäre einerseits aus dem Gesichtspunkt eines effektiven Kindesschutzes wünschenswert, zum anderen ist nicht nachvollziehbar, weshalb nahezu alle Entscheidungen im Bereich des Familienrechts unter dem Kindeswohlvorbehalt stehen, dies aber gerade bei dem Beschluss nach § 1674 a S. 2 BGB keine Berücksichtigung finden sollte.

C. V. Vormundschaft

Zunächst ist zu prüfen, ob sie Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft bei der vertraulichen Geburt vorliegen. Hierfür müsste es sich bei

³⁷ Helms, FamRZ 2014, S. 613.

³⁸ a. a. O.

³⁹ BT-Drucks. 17/12814, S. 16.

⁴⁰ BT-Drucks. 17/12814, S. 16.

⁴¹ BVerfG NJW 2014, 2936.

dem vertraulich geborenen Kind um einen Minderjährigen handeln, der entweder nicht unter elterlicher Sorge steht (§ 1773 Abs. 1 Alt. 1 BGB), oder dessen Eltern weder in der Personen- noch in der Vermögenssorge zu dessen Vertretung berechtigt sind (§ 1773 Abs. 1 Alt. 2 BGB). Alternativ wäre die Vormundschaft auch dann anzuordnen, wenn der Familienstand des Kindes nicht zu ermitteln ist (§ 1773 Abs. 2 BGB). Bei dem vertraulich geborenen Kind handelt es sich zunächst offensichtlich um einen Minderjährigen, jedoch werden in Hinblick auf die Grundlage der Anordnung einer Vormundschaft zwei verschiedene Meinungen vertreten.

Zum einen wird die Vormundschaft auf § 1773 I Alt. 1 BGB gestützt, das heißt, weder die Mutter noch der Vater des Kindes dürften zur Sorge berechtigt sein. In Hinblick auf die Mutter ist dies unproblematisch, da ihre Sorge gem. § 1674 a S. 1 BGB kraft Gesetzes mit der vertraulichen Geburt ruht. Es besteht allerdings ein Konflikt hinsichtlich der Sorge des Vaters (soweit er sorgeberechtigt ist), da keine Rechtsnorm existiert, die das Ruhen der väterlichen Sorge vorsieht. Denkbar wäre jedoch, in entsprechender Anwendung des § 1674 Abs. 1 BGB, das Ruhen der elterlichen Sorge anzuordnen.⁴² Insofern ist allerdings problematisch, dass die Anwendung des § 1674 Abs. 1 BGB grundsätzlich voraussetzt, dass der betreffende Elternteil die Sorge eines Tages wieder ausüben kann, das heißt, es muss zumindest die potenzielle Möglichkeit hierzu bestehen.⁴³ Dies ist bei den betroffenen Vätern zunächst nicht anzunehmen, da ihnen die Existenz des Kindes regelmäßig nicht bekannt sein dürfte. Es wird jedoch argumentiert⁴⁴, es bestehe die Chance, dass die Mutter nach der vertraulichen Geburt ihre Anonymität wieder aufgibt. Dies vorausgesetzt, existiert zumindest potenziell die Möglichkeit, dass der Vater die Sorge zu einem späteren Zeitpunkt wieder ausüben könnte.⁴⁵ Würde man dieser Argumentation folgen, könnte das Ruhen der Sorge mithin in entsprechender Anwendung des § 1674 Abs. 1 BGB angeordnet werden. Die Anordnung müsste in diesem Fall „pauschal“ bei allen vertraulichen Geburten erfolgen, da das Familiengericht keine Kenntnis hat, ob im konkreten Einzelfall ein sorgeberechtigter Vater existiert. Bis zur Anordnung des Ruhens der elterlichen Sorge des Vaters besteht jedoch ein Nebeneinander von väterlicher Sorge und Vormundschaft, wie es bei der Mutter gerade vermieden werden sollte.

⁴² Harnisch, Babyklappe und anonyme Geburt, S. 80ff.

⁴³ MüKo-BGB IX/Hennemann § 1674 Rn. 4.

⁴⁴ Coutinho/Krell, Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland, S. 192 f.

⁴⁵ Harnisch, Kai-Ulrich, Babyklappe und anonyme Geburt, 2009, s. 80ff m.w.N.

Überzeugender ist indes die zweite Ansicht, wonach die Vormundschaft nach §1773 II BGB anzuordnen ist, da das Familiengericht im Regelfall weder Kenntnis von der Identität der Eltern hat, noch der Tatsache, ob das Kind unter elterlicher Sorge steht. Zudem greift hier nicht das Gegenargument, das Familiengericht könne den Familienstand des Kindes ermitteln, da diesem der Zugriff auf den Herkunftsnachweis verwehrt ist.⁴⁶

Im Ergebnis ist jedoch unabhängig davon, auf welche Alternative des § 1773 BGB die Anordnung der Vormundschaft gestützt wird, eine solche von Amts wegen durch das zuständige Familiengericht anzuordnen, § 1774 BGB. Die für die Anordnung maßgeblichen Voraussetzungen hat das Gericht gem. § 26 FamFG von Amts wegen zu ermitteln. Ist die Vormundschaft angeordnet und ein Vormund bestellt, so gehört es unter anderem zu dessen Pflichten, die Eltern des Kindes zu ermitteln und Unterhaltsansprüche gegen diese geltend zu machen.⁴⁷ Insbesondere existiert für die Vormundschaft kein Ausforschungsverbot, wie es beispielsweise in den Vorschriften des Adoptionsrechts mit § 1758 BGB zu finden ist, sodass der Ermittlungspflicht keine gesetzliche Vorschrift entgegensteht.⁴⁸ Hier besteht offensichtlich ein weiterer Konflikt, da die Ermittlungspflicht des Vormundes dem Interesse der Mutter an der Wahrung ihrer Anonymität diametral entgegelläuft. Jedoch behandeln diese Überlegungen zumeist nur ein theoretisches Problem, da es in der Praxis im Regelfall keine Anhaltspunkte für Ermittlungen des Vormundes geben dürfte, sodass die Suche von Beginn an aussichtslos scheint. Für das Ende der Vormundschaft gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, beispielsweise endet sie kraft Gesetzes, sobald ein Elternteil ermittelt wird, § 1882 BGB.

C. VI. Adoption

Im Regelfall wird nach der vertraulichen Geburt eine Adoption des Kindes angestrebt. Hierfür ist gem. § 1747 I BGB grundsätzlich die Einwilligung der Eltern in die Adoption erforderlich. Im Fall der vertraulichen Geburt wird der Aufenthaltsort der Mutter jedoch als dauernd unbekannt fingiert (§1747 IV 2 BGB), demnach ist die Einwilligung nach § 1747 IV 1 Alt. 2 BGB entbehrlich. Dies gilt allerdings nicht mehr, wenn die Mutter gegenüber dem Familiengericht die nach § 1674 a BGB für den Geburtseintrag erforderlichen Angaben macht, da ihr Aufenthalt nun ermittelt werden kann.⁴⁹ Folglich kann die Mutter die Adoption

⁴⁶ Beck-OK-BGB/*Veit*, § 1674a Rn. 6.1.

⁴⁷ Mü-Ko-BGB VIII/*Wagenitz*, § 1800 Rn. 4.

⁴⁸ Henze, Babyklappe und anonyme Geburt, S. 53 f

⁴⁹ Beck-OK-BGB/*Enders*, § 1747 Rn. 20.

bis zum Annahmebeschluss verhindern. Dies ist einerseits im Hinblick auf des reguläre Adoptionsverfahren problematisch, da die Einwilligung der Mutter hier gem. § 1747 I BGB aus Gründen des Kindeschutzes unwiderruflich ist. Somit wird durch die mit der vertraulichen Geburt geschaffenen Möglichkeit, die Einwilligung durch Aufgabe der Anonymität bis zur Wirksamkeit des Annahmebeschlusses quasi konkludent zu „widerrufen“ eine Ungleichbehandlung der vertraulich gebärenden Mütter, im Vergleich zu den ein reguläres Adoptionsverfahren durchlaufenden Müttern, geschaffen. Andererseits bedeutet die „Schwebezeit“ von der Geburt bis zum Annahmebeschluss eine hohe Belastung, sowohl für das betroffene Kind als auch für die künftigen Adoptiveltern. Eine Höchstfrist für die Möglichkeit das Adoptionsverfahren seitens der leiblichen Mutter zu verhindern, wäre demzufolge sowohl unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohlschutzes, als auch mit Rücksicht auf die Situation der Adoptiveltern, zu empfehlen gewesen.⁵⁰ Zudem wurde befürchtet, dass potentielle Adoptiveltern vor der Adoption vertraulich geborener Kinder zurückschrecken würden, zum einen da die unsichere Rechtslage bis zur Adoption ein Risiko darstellt⁵¹, aber auch Ängste vor unbekanntem Krankheiten des Kindes befürchtet wurden. Zumindest die Befürchtungen in Bezug auf den ungeklärten Hintergrund der Herkunft des Kindes konnten aber durch Befragungen von Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstellen entkräftet werden, die aufgrund ihrer jahrelangen Erfahrung mit der Vermittlung von Kindern mit unbekanntem Eltern (v.a. aufgrund der Babyklappen) keine Bedenken in dieser Hinsicht äußerten.⁵²

C. VII. Unterhaltspflicht

Nach §§ 1601, 1598 BGB sind die Eltern als Verwandte des Kindes in gerader Linie diesem zum Unterhalt verpflichtet. Wie bereits unter Punkt C. II. 1. festgestellt, hat die vertrauliche Geburt keine Auswirkung auf den Bestand der verwandtschaftlichen Beziehungen, folglich besteht die Unterhaltspflicht fort. Die Verpflichtung entfällt erst mit der Adoption des Kindes, da diese gem. § 1755 I 1, 2 BGB dazu führt, dass die Verwandtschaftsverhältnisse zur leiblichen Familie erlöschen. Unterbleibt die Adoption hingegen, besteht der Unterhaltsanspruch des Kindes auch weiterhin. Er unterliegt der regelmäßigen

⁵⁰ Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstags, ZKJ 2013, S. 71 (73).

⁵¹ Palandt/Götz, § 1747 Rn. 8.

⁵² Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Evaluation zu den Auswirkungen aller Maßnahmen und Hilfsangebote, die aufgrund des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zu Regelung der vertraulichen Geburt ergriffen wurden, S. 80.

Verjährungsfrist von drei Jahren, welche jedoch gem. § 199 I Nr. 2 BGB erst zu dem Zeitpunkt beginnt, ab dem der Unterhaltsgläubiger -im Fall des minderjährigen Kindes dessen gesetzlicher Vertreter- Kenntnis von der Person des Schuldners erlangt.⁵³ Dies kann bei der vertraulichen Geburt nur durch Bekanntwerden der Identität der Eltern erfolgen, sodass eine Gefahr der Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt nicht besteht. Darüber hinaus ist die Verjährung nach §§ 207 I 1, Nr. 2 lit. a) BGB bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gehemmt. Es ist indes zu beachten, dass bereits die Aufnahme des Kindes in die Obhut der Annehmenden im Rahmen des Adoptionsverfahrens dazu führt, dass die Unterhaltspflicht der künftigen Adoptiveltern als vorrangig gegenüber der Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern gilt.⁵⁴

Es besteht also generell ein Konflikt zwischen der vertraulichen Geburt und dem Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber der Mutter, da die Inanspruchnahme einer vertraulichen Geburt stets zu einer Unterhaltspflichtverletzung seitens der Mutter führt. Selbiges gilt auch für den Vater des vertraulich geborenen Kindes, jedoch fehlt es diesem in den meisten Fällen an der Kenntnis von der Existenz des Kindes und demnach auch dem Bestehen seiner Unterhaltspflicht. Eine Lösung dieser Problematik könnte erzielt werden, indem innerhalb des Unterhaltsrechts eine Vorschrift geschaffen wird, welche die Unterhaltspflicht der Eltern nach einer vertraulichen Geburt positiv ausschließt. Dies würde in Konsequenz im Übrigen auch dazu führen, dass eine Strafbarkeit der Eltern nach § 170 I StGB entfielen.

D. Evaluation der vertraulichen Geburt in Hinblick auf die angestrebte Verbesserung der persönlichen und rechtlichen Situation der betroffenen Mütter und Kinder

D. I. Verbesserung der persönlichen Situation der betroffenen Mütter und Kinder

D. I. 1. Beratung im Vorfeld der Geburt

Hinsichtlich der Beratungsoptionen ist zwischen den verschiedenen Möglichkeiten der anonymen Abgabe zu differenzieren. So ist bei der anonymen Geburt wie auch bei der Arm-zu-Arm-Übergabe stets der persönliche Kontakt zu den Mitarbeitern des jeweiligen Anbieters gegeben. Das Heranführen der Mütter an das bestehende Hilfesystem ist bei den vorgenannten Angeboten zumeist

⁵³ OLG Schleswig, Beschluss vom 24.04.2009, 3W69/08 m.w.N.

⁵⁴ MüKo-BGB/Maurer, § 1751 Rn. 17.

jedoch erst nach Vollendung der Geburt möglich. Dies begründet sich in dem Umstand, dass im Fall der Arm-zu-Arm-Übergabe die Kontaktaufnahme regelmäßig erst nach oder Geburt erfolgt und bei der anonymen Geburt im Vorfeld der Entbindung im Regelfall wenig Zeit für ein Beratungsgespräch verbleibt. Zudem handelt es sich bei den Mitarbeitern der Anbieter nicht zwangsläufig um speziell für die Schwangerschaftsberatung ausgebildete Fachkräfte, welche entsprechende Qualifikationen nachweisen können. Dennoch besteht bei diesen Angeboten die Möglichkeit, in einem persönlichen Gespräch mit den Frauen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und diese entweder an die Schwangerschaftsberatungsstellen zu vermitteln oder auch eigenständig über sonstigen Alternativen, wie beispielsweise eine Geburt mit anschließendem regulären Adoptionsverfahren, aufzuklären oder Optionen für ein Leben mit dem Kind aufzuzeigen. Anders verhält es sich dagegen, wenn sich eine Frau für die Abgabe des Kindes in die Babyklappe entscheidet, da in diesem Fall nahezu keine Möglichkeit besteht, die Frau noch an das Hilfesystem heranzuführen. Die Optionen der Beratung und Aufklärung sind sehr gering bei diesem Hilfsangebot, es wird aber dennoch versucht die Frauen durch entsprechende Flyer oder Internetseiten des jeweiligen Anbieters zu informieren.

Das bei der vertraulichen Geburt gemäß § 2 IV, 25 I, 1 SchKG vorgesehene zweistufige Beratungsmodell hingegen hat eine möglichst umfassende Beratung und Aufklärung der Schwangeren zum Ziel. Auf erster Stufe steht dabei immer ein Beratungsgespräch, welches der Schwangeren Wege aufzeigen soll, ihre Anonymität aufzugeben und sich für ein Leben mit dem Kind zu entscheiden (§ 2 IV SchKG), erst wenn sich die Frau gegen diese Option ausspricht, erfolgt auf zweiter Stufe die Beratung zum Verfahren der vertraulichen Geburt (§ 25 I, 1 SchKG). Im Idealfall finden im Vorfeld der vertraulichen Geburt mehrere Beratungsgespräche statt, sodass eine intensive Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgen kann. Darüber hinaus darf die Beratung zur vertraulichen Geburt ausschließlich durch speziell geschulte Berater der Schwangerschaftsberatungsstellen erfolgen (§ 28 I SchKG).

In der Gesamtheit ist festzustellen, dass das Modell der vertraulichen Geburt in Hinblick auf das Beratungsverfahren gegenüber allen anderen Angeboten der anonymen Abgabe zu bevorzugen ist, da es ein klar strukturiertes Beratungskonzept aufweist, welches eine Beratung nach den individuellen Bedürfnissen der Schwangeren ermöglicht. Dies bedeutet im Vergleich zu den bisherigen Angeboten der anonymen Abgabe, welche entweder eine recht oberflächliche oder sogar keine Beratungsmöglichkeit bieten, einen deutlichen

Fortschritt. Die bestmögliche Umsetzung dieses Beratungskonzepts setzt jedoch voraus, dass sich die Frauen in einer möglichst frühen Phase der Schwangerschaft an die Beratungsstellen wenden. Dies ist jedoch aufgrund der besonderen Problemsituationen, in welchen sich die Frauen befinden, zum Teil nicht möglich. Hierdurch wird unter anderem deutlich, weshalb das Hilfsangebot der vertraulichen Geburt nicht alle Frauen gleichermaßen erreichen kann und die Angebote zur anonymen Abgabe daher auch nach Einführung der vertraulichen Geburt weiterhin in Anspruch genommen werden.

D. I. 2. Medizinische Begleitung der Geburt

Wie eingangs bereits dargelegt, bestand eines der zentralen Ziele der vertraulichen Geburt darin, die flächendeckende medizinische Versorgung von Mutter und Kind bei der Geburt sicher zu stellen.⁵⁵ Bei der vertraulichen Geburt erfolgt die Anmeldung in der Klinik oder der sonstigen geburtshilflichen Einrichtung (unter dem gewählten Pseudonym) meist durch die Mitarbeiter der Schwangerschaftsberatungsstellen. Es sind jedoch auch Fälle dokumentiert, in welchen die Schwangere eigenständig die Klinik oder geburtshilfliche Einrichtung aufsucht und sich erst nach oder kurz vor der Entbindung für eine vertrauliche Geburt entscheidet. Vordergründig ist jedoch, dass die medizinische Versorgung der Frauen und Kinder im Rahmen der vertraulichen Geburt stets gewährleistet ist, und die gesundheitlichen Gefahren im Zusammenhang mit der Entbindung so erheblich minimiert werden.

Ein ähnlicher Ansatz wird auch bei der anonymen Geburt verfolgt. Ein bedeutender Vorteil der anonymen Geburt gegenüber der Abgabe in der Babyklappe bzw. der Arm-zu-Arm- Übergabe besteht darin, dass bei dieser, ebenso wie bei der vertraulichen Geburt, eine medizinische Begleitung während dem Geburtsvorgang erfolgt. Allerdings wenden sich die Frauen häufig erst kurz vor der Entbindung an die Einrichtungen, sodass eine längerfristige Vorbereitung der Geburt, wie es bei dem Verfahren der vertraulichen Geburt vorgesehen ist, nicht erfolgen kann. Dies birgt wiederum gesundheitliche Risiken für Mutter und Kind, da beispielsweise die Gefahr besteht, dass die geburtshilflichen Einrichtungen nicht über wichtige Informationen in Bezug auf Krankheiten oder sonstige Allergien oder Intoleranzen der Schwangeren verfügen. Noch weitaus problematischer stellt sich die Situation in Bezug auf die Babyklappe sowie die Arm-zu-Arm-Übergabe dar, bei welchen keinerlei Absicherung hinsichtlich einer medizinischen Begleitung der Geburt besteht. In den meisten Fällen finden die

⁵⁵ BT-Drucks. 17/13062, S. 1.

Geburten der auf diesem Weg anonym abgegebenen Kinder ohne medizinische Versorgung statt. Neben den zahlreichen gesundheitlichen Risiken, die hierbei sowohl für die Gebärende als auch das Kind bestehen, erhöht eine solche Situation nochmals die psychische Belastung der Frau. Gerade in solchen Extremsituationen, die insbesondere im Zusammenhang mit einer verdrängten oder verheimlichten Schwangerschaft entstehen können, besteht eine erhöhte Gefahr, dass es zu einer „Panikreaktion“ der Mutter kommt, welche im Extremfall sogar zur Tötung oder Aussetzung des Kindes führen kann.⁵⁶ Eine medizinisch begleitete Geburt, wird als Möglichkeit zur Prävention dieser Panikreaktion betrachtet, da es so gelingen kann, die Frau aus der Situation der Isolation und Überforderung zu befreien.⁵⁷ Hinzu kommt, dass erst seit 2013 Mindeststandards für das Betreiben von Babyklappen existieren. Bei diesen handelt es sich allerdings lediglich um „Empfehlungen“, eine Überprüfung der Umsetzung erfolgt nicht.⁵⁸ Folglich kann auch nach Abgabe des Kindes in der Babyklappe nicht bedenkenlos von einer adäquaten Versorgung des Neugeborenen ausgegangen werden.

Insgesamt betrachtet stellt die medizinische Begleitung der Entbindung bei der vertraulichen Geburt eine wesentliche Verbesserung der Situation von Mutter und Kind dar, insbesondere im Vergleich zur Abgabe in der Babyklappe und der Arm-zu-Arm-Übergabe. Der anonymen Geburt hat das Verfahren der vertraulichen Geburt in dieser Hinsicht voraus, dass die Entbindung intensiver vorbereitet werden kann und die Bratungskräfte die Schwangere bei der Anmeldung in der geburtshilflichen Einrichtung unterstützen können.

D. I. 3. Verfahren und Zugang zum Hilfsangebot

Bereits vor dem Inkrafttreten des SchwHiAusbauG wurden die ersten Bedenken geäußert, die vertrauliche Geburt sei aufgrund der Komplexität des Verfahrens – insbesondere im Vergleich zur anonymen Abgabe- zu kompliziert geregelt.⁵⁹ Aufgrund dieser Tatsache wurde befürchtet, das Hilfsangebot würde von den sich in einer besonderen Problemlage befindenden Frauen nicht genutzt werden. Bei dem der vertraulichen Geburt zu Grunde liegenden Verfahren handelt es sich tatsächlich um einen recht komplexen Prozess, dies ist bereits anhand der

⁵⁶ Busch/Krell/Will, Eltern (vorerst) unbekannt: anonyme und vertrauliche Geburt in Deutschland, S. 137.

⁵⁷ a. a. O., S. 138.

⁵⁸ a. a. O., S. 47.

⁵⁹ Helms, Die Einführung der sog. vertraulichen Geburt, S. 609-614 (609)

zahlreichen beteiligten Akteure⁶⁰, sowie den aufeinander abzustimmenden Verfahrensabläufen, erkennbar. Im Vergleich dazu handelt es sich bei den Abläufen, welche mit den Angeboten der anonymen Abgabe einhergehen, tatsächlich um recht einfache Vorgänge. Es findet entweder nur ein kurzer persönlicher Kontakt mit der Hilfseinrichtung während der Geburt (anonyme Geburt) oder kurz nach der Geburt (Arm-zu-Arm-Übergabe), oder im Fall der Abgabe in die Babyklappe, sogar überhaupt kein persönlicher Kontakt statt. Zudem sind kaum weitere Akteure in die Verfahren eingebunden, mit welchen die betroffenen Mütter aktiv Kontakt haben. Demzufolge erfordert die Inanspruchnahme dieser Angebote auch kein weitsichtiges Vorgehen im Vorfeld der Geburt, wie dies im Fall der vertraulichen Geburt notwendig ist, wenn wie vorgesehen bereits vor der Entbindung mehrere Beratungsgespräche wahrgenommen werden sollen. Dennoch beruht diese Befürchtung wohl auf der fehlerhaften Annahme, dass die betroffenen Frauen in das gesamte Verfahren der vertraulichen Geburt involviert wären und mit sämtlichen, an dem Verfahren beteiligten Behörden und Organisationen befasst seien. Indes ist es jedoch tatsächlich so, dass die Schwangeren selbst nur mit der Schwangerschaftsberatungsstelle in Kontakt treten.⁶¹ Den Beratungsstellen obliegt es wiederum, das Verfahren zu koordinieren und die übrigen Akteure zu kontaktieren. Demzufolge können die Bedenken in Hinsicht auf die Komplexität des Verfahrens nicht geteilt werden. Hinzu kommt, dass auch die tatsächliche Datenlage zur Inanspruchnahme der vertraulichen Geburt die ursprünglichen Bedenken eindeutig widerlegt. Denn nach der im Rahmen der Gesetzesbegründung zum SchwHiAusbauG vorgenommenen Schätzung zur Inanspruchnahme des Hilfsangebots wurde vermutet, dass sich jährlich 100 Frauen zur vertraulichen Geburt beraten lassen würden, wovon sich letztlich lediglich 50 Frauen für eine vertrauliche Geburt entscheiden würden.⁶² Im Laufe des ersten Jahres nach der Gesetzeseinführung wurde das Hilfsangebot jedoch bereits von 95 Frauen⁶³, also wesentlich häufiger als ursprünglich erwartet, in Anspruch genommen.

⁶⁰ beispielsweise die Schwangerschaftsberatungsstellen, geburtshilfliche Einrichtungen, Gynäkolog:innen, Geburtshelfer:innen, das Jugendamt, das Standesamt etc.

⁶¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Die vertrauliche Geburt: Informationen über das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt, Berlin 2015, S. 7, 9.

⁶² Busch/Krell/Will, Eltern (vorerst) unbekannt: anonyme und vertrauliche Geburt in Deutschland, S. 66.

⁶³ Clasmann Anne Beatrice: Vertrauliche Geburt: Ein dünnes Band zur Mama bleibt, In: stern vom 30.04.2015.

Ein weiterer wichtiger Punkt in Bezug auf die verschiedenen Hilfsangebote betrifft die Möglichkeiten, Informationen und Zugang zu diesen zu erlangen. In dieser Hinsicht war der Gesetzgeber bei Einführung des SchwHiAusbauG durchaus bemüht, die vertrauliche Geburt in der Bevölkerung bekannt zu machen. Dies zeigte sich insbesondere in der groß angelegten Informationskampagne des BMFSFJ, welche nach Inkrafttreten des Gesetzes anlief. Bestandteil dieser Kampagne waren unter anderem Plakate und Flyer auf öffentlichen Plätzen, im öffentlichen Personennahverkehr, sowie zahlreiche Hinweise auf das Hilfetelefon. Daneben wurde auch eine Website zur Information über die vertrauliche Geburt erstellt. Hervorzuheben ist hier besonders, dass auch niedrigschwellige Zugangswege geschaffen wurden, wie die Website oder das Hilfetelefon, welche den Frauen die Möglichkeit zur Informationsgewinnung und Kontaktaufnahme unter geringem Aufwand, sowie vollumfänglicher Wahrung ihrer Anonymität, ermöglichen.

Ähnliche Informationsmöglichkeiten bestanden jedoch auch bereits bei den weiteren Angeboten der anonymen Abgabe. Auch hier informieren die Träger der Hilfsangebote meist durch Flyer oder auf der jeweiligen Website des Projekts über die Hilfsangebote. Der wesentliche Vorteil der vertraulichen Geburt in Hinblick auf die Informations- und Zugangswege zu diesem Hilfsangebot, besteht indes in der zentralen Organisation dieses Modells. Im Gegensatz zu den übrigen Hilfsangeboten, bei welchen die Hilfsorganisationen und Vereine vorwiegend eigenständig agieren, existiert bei der vertraulichen Geburt eine zentrale Website sowie einheitliches Informationsmaterial über das Verfahren der vertraulichen Geburt. Dies vereinfacht einerseits den Zugang zum Hilfsangebot, andererseits wird den Frauen, aufgrund der Übersichtlichkeit und der Einheitlichkeit der Informationsquellen, die Informationsgewinnung insgesamt erleichtert.

D. II. Verbesserung der rechtlichen Situation der betroffenen Mütter und Kinder

D. II. 1. Bewertung der Rechtslage vor dem Inkrafttreten des SchwHiAusbauG

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt existierte keine rechtliche Grundlage für ein Verfahren zur anonymen Abgabe bzw. anonymen Entbindung eines Kindes. Die bestehenden Angebote der anonymen Geburt, Abgabe in der Babyklappe und Arm-zu-Arm Übergabe waren bereits vor Implementierung der vertraulichen Geburt rechtswidrig. Auch die Einführung des SchwHiAusbauG änderte nichts an

der Tatsache der Rechtswidrigkeit der existierenden Angebote, da es der Gesetzgeber bewusst unterlassen hatte, diese zu regeln.⁶⁴ Die dahingehende Entscheidung des Gesetzgebers bedingt das Fortbestehen der unsicheren Rechtslage für die betroffenen Frauen, da sich die Angebote zur anonymen Abgabe entweder im rechtlichen „Graubereich“ bewegen oder sogar offen mit dem Gesetz in Konflikt stehen. Einige ausgewählte Konfliktpunkte sollen nun im Folgenden angesprochen werden, um die mangelnde Rechtssicherheit zu veranschaulichen.

So entspricht es beispielweise der herrschenden Meinung, dass sich die Mutter⁶⁵ bei der anonymen Abgabe des Kindes, vorbehaltlich etwaiger Rechtfertigungs- Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe, welche im Einzelfall durchgreifen können, sowohl der Personenstands Fältschung nach § 169 I Alt. 3 StGB als auch der Verletzung der Unterhaltspflicht nach § 170 I StGB strafbar macht.⁶⁶ Zudem wird eine Strafbarkeit nach §§ 171, 221, 235 StGB diskutiert, diese scheidet in den meisten Fällen jedoch aus.⁶⁷ Es besteht also bei Inanspruchnahme der Angebote zur anonymen Abgabe potenziell die Gefahr, dass der Mutter eine strafrechtliche Verfolgung droht, wenn die zuständigen Behörden die Ermittlungen aufnehmen würden. Dass dies in der Praxis vielfach unterbleibt, stellt dennoch keine Lösung des Konflikts dar. Vielmehr ist der Gesetzgeber, wenn er diese, als überwiegend rechtswidrig betrachtete Praxis, weiterhin dulden will, stets darauf angewiesen ist, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden entgegen § 152 II StPO keine Strafverfolgungsmaßnahmen einleiten.⁶⁸

Neben der drohenden strafrechtlichen Verfolgung bestehen auch in den Bereichen des Familien- und Personenstandsrechts zahlreiche Spannungsfelder. Exemplarisch wäre hier das Fortbestehen der Unterhaltspflicht (§ 1601 BGB), sowie der elterlichen Sorgspflicht (§ 1626 BGB) zu nennen, deren Verletzung mit der anonymen Abgabe zwingend einhergeht. Darüber hinaus verletzen die Eltern ihre Anzeigepflicht hinsichtlich der Geburt des Kindes nach §§ 18 S.1 Nr. 1, 19 S.1 Nr. 1 PStG, wenn sie nicht an der Anzeige gehindert sind, vgl. § 19 S. 2 PStG. Diese zahlreichen, vorstehend beschriebenen Reibungspunkte mit

⁶⁴ BT-Drucks. 17/13391, S. 8.

⁶⁵ Dies gilt grundsätzlich auch für den Vater, vorausgesetzt, dass dieser Kenntnis von der Geburt hatte. Weiterhin ist Voraussetzung einer Strafbarkeit nach § 170 I StGB dass es sich um den rechtlichen Vater handelt.

⁶⁶ Genz, Die vertrauliche Geburt, 39 bis 47.

⁶⁷ a. a. O., S. 52.

⁶⁸ Genz, Die vertrauliche Geburt, S. 108.

bestehenden Rechtsnormen zeigen, dass sich die betroffenen Frauen in einer ohnehin schon stark problembehafteten Situation zusätzlich mit einer diffusen Rechtslage konfrontiert sehen. Dies dürfte zur weiteren Verunsicherung der schwangeren Frauen beitragen und deren Situation negativ beeinflussen.

D. II. 2. Bewertung der Rechtslage nach dem Inkrafttreten des SchHiAusbauG

An dieser Stelle will das SchwHiAusbauG ansetzen und die unklare Rechtslage in Hinblick auf die vertrauliche Geburt beseitigen. Wie sich unter Punkt B und C. gezeigt hat, ist es dem Gesetzgeber mit der vertraulichen Geburt zumindest gelungen, erstmals einen rechtlichen Rahmen für ein Verfahren zur anonymen Kindesabgabe zu schaffen, bei welchem den betroffenen Kindern die zusätzliche Möglichkeit zur späteren Kenntniserlangung ihrer Abstammung eröffnete wurde. Zweifellos stellt diese Tatsache bereits eine Verbesserung der Situation für die betroffenen Frauen und Kinder dar, jedoch zeigen die zahlreichen offenen gebliebenen Fragen, dass sowohl hinsichtlich der Rechtssicherheit als auch in Bezug auf die Anwendungsklarheit der Regelungen zur vertraulichen Geburt noch Handlungsbedarf besteht. Dies zeigt sich insbesondere in Hinblick auf die unter Punkt C. aufgezeigten Spannungen im Bereich des Familienrechts.

Auch ist nach wie vor strittig, ob der Straftatbestand der Verletzung der Unterhaltspflicht gem. § 170 StGB durch die vertrauliche Geburt erfüllt wird. Hingegen konnte die im Raum stehende Erfüllung des Straftatbestandes der Personenstands Fältschung nach § 169 I Alt. 3 StGB in Hinblick auf die vertrauliche Geburt beseitigt werden. Aufgrund des gesetzlich angeordneten Ruhens der elterlichen Sorge der Mutter gem. § 1674 a BGB, entfällt die Verpflichtung zur Anzeige der Geburt nach § 18 I 1 Nr. 1, S. 1 Nr. 1 PStG. Die Anzeige vorzunehmen, obliegt nunmehr gem. § 20 S. 1 PStG dem Träger der Geburtshilfeeinrichtung. Mangels Vorliegens einer Pflicht zur Anzeige, macht sich die Mutter demnach nicht der Personenstands Fältschung strafbar.

Offen bleibt jedoch, wie in Zukunft mit den weiteren Formen der anonymen Abgabe umzugehen ist. Eine Regelung dieser im Zusammenhang mit der Einführung des SchwHiAusbauG wäre sinnvoll gewesen.

E. Auswirkung der vertraulichen Geburt auf Kindesaussetzungen und Neonatizide

Ein wiederholt von Befürwortern der Angebote zur anonymen Kindesabgabe vorgebrachtes Motiv für die Einführung von Babyklappen, anonymen Geburten

und Arm-zu-Arm Übergaben, stellt die erhoffte Vermeidung von Neonatiziden dar.⁶⁹ Auch der Gesetzesentwurf zur vertraulichen Geburt nennt die Verhinderung von Kindstötungen und Aussetzungen als ein mit der Implementierung des zusätzlichen Hilfsangebots verfolgtes Ziel.⁷⁰

Die als Neonatizid bezeichneten Delikte von Kindstötungen unmittelbar nach der Geburt, waren in der Vergangenheit wiederholt von einer intensiven medialen Berichterstattung begleitet. Dieser Umstand führte unter anderem auch dazu, dass die Öffentlichkeit für die Problematik der Gewalt- und Tötungsdelikte an Neugeborenen sensibilisiert wurde. Dementgegen besteht jedoch auch die Gefahr, dass der zum Teil aufmerksamkeits- und sensationsgetriebene Umgang der Medien mit der Thematik zu einer verzerrten Wahrnehmung dieser Taten in der Öffentlichkeit geführt haben könnte, insbesondere in Hinblick auf die Ursachen und die Häufigkeit jener Tötungsdelikte. Um die Tragweite des Problems einschätzen zu können, ist es also zunächst die Ermittlung der Häufigkeit der unter den Begriff des „Neonatizids“ zu subsumierenden Taten erforderlich.

Die Feststellung der Häufigkeit dieses Delikts gestaltet sich aus verschiedenen Gründen diffizil, welche im Folgenden näher erläutert werden sollen. Zum einen ist die Datenlage in Hinblick die Anzahl der bekannt gewordenen Neonatizide generell unzureichend, da diese in der polizeilichen Kriminalstatistik nicht gesondert, das heißt nicht als eigenständiger Tatbestand, erfasst sind.⁷¹ Hinzu kommt, dass hinsichtlich der Tötung von Kleinkindern eine hohe Dunkelziffer wahrscheinlich ist, sodass davon auszugehen ist, dass eine nicht zu vernachlässigende Zahl der Delikte gar nicht erst bekannt wird. Ursächlich hierfür ist, dass die Schwangerschaft und damit auch die Geburt des Kindes, in einigen Fällen durch die Mutter verheimlicht werden und daher auch das Umfeld der Mutter keine Kenntnis von der Existenz des Kindes hat. Zudem sind vor allem sehr junge Kinder in Anbetracht ihrer geringen Körpergröße nach der Tötung leicht zu verbergen, sodass eine höhere Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Tat unbemerkt bleibt.

⁶⁹ In diesem Kontext beschreiben Neonatizide einen Tathergang, bei dem es innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt zur Tötung des Neugeborenen kommt.

⁷⁰ BT-Drucks. 17/12814, Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP. Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und Regelung der vertraulichen Geburt, S. 1.

⁷¹ Seit Abschaffung des § 217 a. F. StGB im Jahr 1998 existiert kein gesonderter Tatbestand, welcher explizit die Tötung Neugeborener strafrechtlich sanktioniert.

Mangels gesonderter Erfassung des Delikts in der offiziellen Kriminalstatistik, muss für die Auswertung der Daten auf die Analyse von Presse- und Medienberichten zurückgegriffen werden. Auf dieser Grundlage schätzt terre des hommes e.V. seit Jahren die Zahlen der jährlich bekannt gewordenen Neonatizide. Dieser Analyse zu Folge, wurden im Durchschnitt in den Jahren 2005 bis 2012 jährlich 23 Fälle von Neonatiziden bekannt.⁷² Im Jahr 2014, dem Jahr des Inkrafttretens des SchwHiAusbauG, wurden 16 Fälle der Kindestötung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt registriert.⁷³ Hierbei dürfen jedoch die starken jährlichen Schwankungen der Fallzahlen nicht außer Betracht gelassen werden (beispielsweise 2001: 17 Fälle, 2003: 31 Fälle), sodass aufgrund des Rückgangs der Fälle im Jahr 2014 keinesfalls ohne weiteres auf eine generell sinkende Tendenz geschlossen werden kann.⁷⁴ Hiergegen spricht auch, dass sich die Fallzahl im Jahr 2015 mit 22 Fällen wieder nahezu dem Durchschnittswert der Vorjahre annäherte.⁷⁵

Zudem ist höchste Vorsicht bei der Interpretation der vorgenannten Zahlen geboten, insbesondere da die Auswertung von Medien- und Presseberichten in diesem Zusammenhang einer hohen Fehleranfälligkeit unterliegt. Es besteht die Gefahr, dass Fälle entweder doppelt gezählt oder aber, mangels medialer Berichterstattung über den entsprechenden Fall, überhaupt nicht in der Statistik berücksichtigt wurden.

Gleichwohl ist bei einer Auswertung der vorliegenden Fallzahlen kein signifikanter Rückgang der Neonatizide in den letzten Jahren zu erkennen. Bereits hinsichtlich der bis zur Einführung der vertraulichen Geburt existierenden Formen der anonymen Abgabe war aufgrund einer Auswertung der Daten in der Vergangenheit nicht festzustellen, inwieweit diese Hilfsangebote potenzielle Täterinnen von Neonatiziden erreichen. Folglich war kaum erwartbar, dass durch das Schaffen der Möglichkeit der vertraulichen Geburt als Alternative zu den bisherigen Angeboten der anonymen Kindesabgabe, eine feststellbare Auswirkung auf die Zahl der Neonatizide erreicht werden könne. Dennoch kann grundsätzlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass durch die Implementierung der vertraulichen Geburt im Einzelfall doch Kindestötungen verhindert werden können bzw. bereits verhindert wurden.

⁷² <https://ww.tdh.de/was-wir-tun/themen-a-z/babyklappe-und-anonyme-geburt/zahlen-und-fakten/>, abgerufen am 18.04.2017

⁷³ a.a.O.

⁷⁴ a.a.O.

⁷⁵ a.a.O.

Die Ursache für die Einschätzung, dass sich die Einführung der vertraulichen Geburt, sowie auch die weiteren Angebote der anonymen Abgabe, nicht signifikant auf die Fälle der Kindestötungen auswirkt, ist sowohl in den Umständen der Tat als auch dem Persönlichkeitsprofil der Täterinnen begründet.⁷⁶ Die hierzu durchgeführten Analysen der Persönlichkeitsstrukturen von Täterinnen legen nahe, dass diese zum Zeitpunkt der Geburt in den meisten Fällen nicht in der Lage waren, die erforderlichen Schritte vorzunehmen, um das Angebot der vertraulichen Geburt (oder die sonstigen Angebote der anonymen Abgabe) wahrzunehmen.⁷⁷ Bei den Täterinnen wurden häufig Defizite bei der Erarbeitung von Konflikt- und Problemlösungsstrategien festgestellt⁷⁸, die Frauen fanden sich zudem während der Schwangerschaft in Vermeidungs- und Abwehrprozessen gefangen. Dies führte unter anderem dazu, dass sich die Frauen weder mit der Schwangerschaft auseinandergesetzt noch über etwaige Hilfsmöglichkeiten informiert hatten. Dementsprechend konnten die sich im Zustand der Verdrängung befindlichen Frauen von den existierenden Hilfsangeboten gar nicht erreicht werden, weil sie diese entweder nicht kannten oder sich nicht an die entsprechenden Stellen wendeten. Zwar ergab sich aus den Gerichtsakten zu den verhandelten Fällen von Neonatiziden⁷⁹, dass einige der Täterinnen während der Schwangerschaft über Alternativen zu der Kindestötung nachgedacht hatten, jedoch blieben diese Überlegungen meist zu abstrakt und es wurden keinerlei konkrete Handlungsschritt aus den Überlegungen abgeleitet.⁸⁰

Darüber hinaus gab es in vielen Fällen Anhaltspunkte, dass den Delikten verdrängte oder verheimlichte Schwangerschaften vorausgingen. Bei der verdrängten Schwangerschaft handelt es sich um ein Phänomen, bei welchem das zunächst erlangte Wissen über die Schwangerschaft so umfassend verdrängt wird, dass schließlich selbst die werdende Mutter davon überzeugt ist, nicht schwanger zu sein.⁸¹ Bei der verheimlichten Schwangerschaft hat die Frau selbst hingegen Kenntnis von dieser und verheimlicht sie lediglich vor ihrem Umfeld. Insbesondere im Hinblick auf das Phänomen der verdrängten

⁷⁶ Coutinho/Krell, Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland, S. 11

⁷⁷ Höynck/Zähringer/Behnsen, Neonatizid. Expertise im Rahmen des Projekts „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland- Fallzahlen, Angebote, Kontexte“, S. 42-44

⁷⁸ Busch/Krell/Will, Eltern (vorerst) unbekannt: anonyme und vertrauliche Geburt in Deutschland, S. 173.

⁷⁹ Busch/Krell/Will, Eltern (vorerst) unbekannt: anonyme und vertrauliche Geburt in Deutschland, S. 151.

⁸⁰ Busch/Krell/Will, Eltern (vorerst) unbekannt: anonyme und vertrauliche Geburt in Deutschland, S. 152.

⁸¹ Genz, Die vertrauliche Geburt, S. 11.

Schwangerschaft ist davon auszugehen, dass die Frauen selbst von der Geburt überrascht wurden. Sie handelten bei der Tat meist aus Überforderung und Furcht vor Scham oder Schande. Diese Emotionen können dazu führen, dass die Mütter Aggressionen gegenüber dem Kind entwickeln und nicht mehr in der Lage sind, planvoll handeln.

Gerade solche Tatumstände sind jedoch denkbar ungünstig für die Wahrnehmung des Angebots der vertraulichen Geburt, da dieses eine eingehendere Auseinandersetzung der Frau mit der Schwangerschaft erfordert. Zudem muss sich die Schwangere über die Möglichkeit der vertraulichen Geburt informieren und selbst tätig werden, indem sie sich einer entsprechenden Beratungsstelle zuwendet. Hieraus kann abgeleitet werden, dass eine Dissonanz zwischen den Lebensumständen besteht, in welchem sich die meisten Täterinnen von Neonatiziden befinden, und den Anforderungen, welche die Inanspruchnahme der vertraulichen Geburt an diese Frauen stellt. So ist zu erklären, dass nicht alle Frauen von dem Hilfsangebot der vertraulichen Geburt erreicht werden können, ebenso wenig wie von den weiteren Angeboten der anonymen Abgabe.

Abschließend ist hierzu also zu resümieren, dass die Einführung der vertraulichen Geburt, anhand der zur Verfügung stehenden Daten, nicht nachweisbar zu einem Rückgang der Anzahl der Neonatizide führte. Es spricht also wenig dafür, dass die vertrauliche Geburt in diesem Punkt die vom Gesetzgeber angestrebte Zielsetzung erreichen konnte.

F. Auswirkung der vertraulichen Geburt auf die weiteren Formen der anonymen Kindesabgabe

Ein zentraler Argumentationsstrang für die Implementierung der vertraulichen Geburt war neben der Verhinderung von Kindestötungen bzw. Aussetzungen auch eine Reduzierung der Inanspruchnahme der weiteren Formen der anonymen Abgabe. Der Begründung dieser Zielsetzung bestand vordergründig in der Annahme des Gesetzgebers⁸², mit der vertraulichen Geburt ein Modell geschaffen zu haben, welches gegenüber den bisherigen Angeboten der anonymen Abgabe in vielen Punkten zu bevorzugen ist. Beispielhaft hierfür zu nennen wäre die angestrebte Verbesserung der Beratung im Vorfeld der Geburt, der Versuch, Rechtssicherheit für die Schwangeren zu schaffen, sowie einen Interessensausgleich zwischen dem Anonymitätswunsch der Mutter und dem

⁸² BT-Drucks. 17/12814, S. 9.

Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft zu schaffen. Es ist daher in Hinblick auf die Bewertung des Erfolgs der vertraulichen Geburt zu untersuchen, inwieweit sich das neu geschaffene Angebot auf die Zahl der anonymen Kindesabgaben ausgewirkt hat.

Um diese Auswirkungen untersuchen zu können, wurde im Rahmen der durch das BMFSFJ durchgeführten Evaluation des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt verschiedene verschiedenen Datenquellen in Bezug auf die Häufigkeit von Fällen der anonymen Kindesabgabe herangezogen.⁸³ Zum einen wurde die Kinder- und Jugendhilfestatistik, welche die jährliche Anzahl der Adoptionen deutscher mit unbekanntem Eltern geborener Kinder erfasst, ausgewertet. Zudem erfolgte eine Befragung der Kliniken und Jugendämter, insbesondere unter Berücksichtigung der Fragestellung, auf welche Art die jeweiligen Kinder abgegeben wurden. Des Weiteren fand eine Einbeziehung der durch Schwangerschaftsberatungsstellen anhand von Fallrekonstruktionen erhobenen Daten statt.

Um eine Einschätzung der Auswirkung der Möglichkeit der vertraulichen Geburt auf die Zahl der anonymen Abgaben treffen zu können, wird die Zahl der nach der Implementierung des SchwHiAusbauG mit unbekanntem Eltern geborenen Kindern, der Zahl der Kinder gegenübergestellt, die ohne die Möglichkeit der vertraulichen Geburt zu erwarten gewesen wären. Um die Anzahl der Kinder, welche ohne Einführung der vertraulichen Geburt erwartungsgemäß mit unbekanntem Eltern geboren worden wären, zu prognostizieren, muss eine Hochrechnung anhand der zu den Vorjahren vorliegenden Daten vorgenommen werden. Der konkrete Weg zur Ermittlung der Werte soll im Rahmen dieser Arbeit nicht im Detail erläutert werden, vielmehr wird lediglich eine Darstellung der wichtigsten Eckpunkte der zur Erstellung der Prognose erforderlichen Annahmen erfolgen.⁸⁴

Anhand einer Sonderauswertung der vorliegenden Kinder – und Jugendhilfestatistik wurde errechnet, dass im Jahr 2014, dem Jahr der

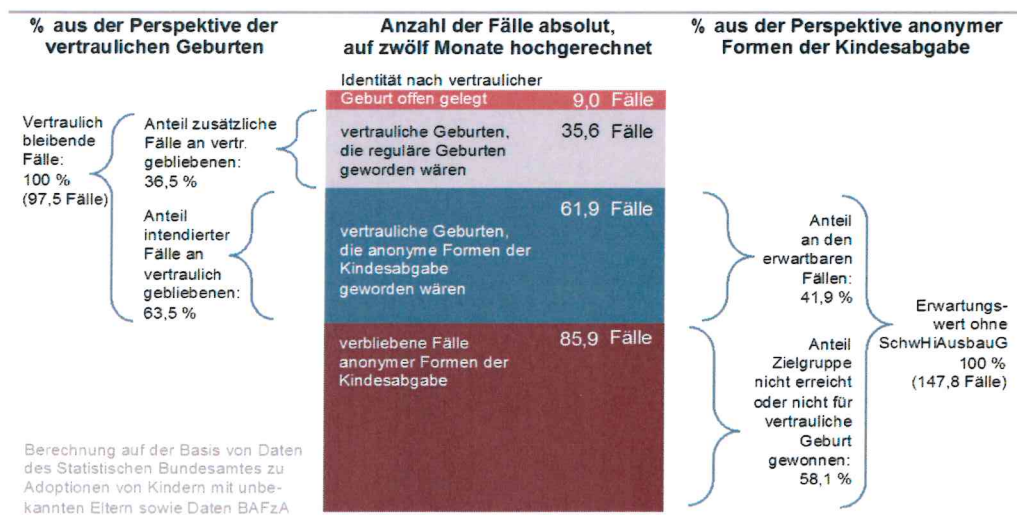
⁸³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Evaluation zu den Auswirkungen aller Maßnahmen und Hilfsangebote, die aufgrund des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt ergriffen wurden, S. 85ff.

⁸⁴ Zur ausführlichen Darstellung der Berechnung wird auf folgende Quelle verwiesen: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Evaluation zu den Auswirkungen aller Maßnahmen und Hilfsangebote, die aufgrund des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt ergriffen wurden, S. 87-91.

Einführung des SchwHiAusbauG, 171,5 Fälle von Geburten mit unbekanntem Eltern erfolgt sind.

Dahingegen wäre ohne Einführung des SchwHiAusbauG bei Fortschreibung des linearen Trends für die Jahre 2000 bis 2013, sowie unter Berücksichtigung des allgemeinen Anstiegs der Geburten, lediglich eine Geburtenzahl von Kindern mit unbekanntem Eltern in Höhe von 147,8 für das Jahr 2014 zu prognostizieren gewesen. Vergleicht man die im vorgehenden Schritt ermittelte Anzahl der tatsächlich im Jahr 2014 stattgefundenen Geburten von Kindern mit unbekanntem Eltern, welche bei 171,5 Fällen liegt, mit der anhand der Prognose errechneten, ohne Einführung des SchwHiAusbauG zu erwartenden Zahl von 147,8 Fällen, so liegt die Anzahl der tatsächlichen Geburten von Kindern mit unbekanntem Eltern signifikant über dem zu erwartenden Trendwert. Eine Kausalität hinsichtlich der Etablierung der vertraulichen Geburt und dem Anstieg der mit unbekanntem Eltern geborenen Kindern liegt daher nahe. Sicherheit hierüber wird man allerdings erst erlangen können, wenn entsprechende Daten zur Entwicklung der Geburtenzahlen für einen längeren Zeitraum vorliegen und ausgewertet wurden, dies ist derzeit jedoch bedauerlicherweise nicht der Fall.

In einem weiteren Schritt erfolgte eine Hochrechnung der Geburten mit unbekanntem Eltern im Jahr 2014 auf einen Zwölfmonatszeitraum, da das SchwHiAusbauG erst im Mai 2014 in Kraft trat, und zum Jahresende daher erst für 8 Monate bestand. Die Ergebnisse dieser Hochrechnung sind in der nachfolgenden Abbildung veranschaulicht.



85

⁸⁵ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Evaluation zu den Auswirkungen aller Maßnahmen und Hilfsangebote, die aufgrund des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zu Regelung der vertraulichen Geburt ergriffen wurden, S. 91.

Die drei oberen Säulen (rosa, grau, blau) stellen in der Abbildung die Zahl der vertraulichen Geburten, hochgerechnet auf den Zwölfmonatszeitraum für das Jahr 2014, dar. Der graue Säulenabschnitt bildet die Anzahl der vertraulichen Geburten ab, bei welchen sich die Frau bei Nichtexistenz der vertraulichen Geburt für eine reguläre Geburt entschieden hätte. Demnach wäre es bei ca. einem Drittel (35,6 Fälle) der vertraulichen Geburten zu einer regulären Geburt gekommen, bei welcher die Abstammung der Kinder bekannt gewesen wäre. Folglich führte die Implementierung der vertraulichen Geburt dem Ergebnis der Hochrechnung zu Folge auch zu einem generellen Anstieg der Zahl von Kindern, deren Herkunft unbekannt ist. Dieser Aspekt ist durchaus kritisch zu bewerten, insbesondere in Hinblick auf die Bedeutung der Kenntnis der eigenen Herkunft für das weitere Leben und die Entwicklung der betroffenen Kinder.

Der blau dargestellte Säulenabschnitt stellt dagegen die Anzahl der vertraulichen Geburten dar, die nach der errechneten Trendanalyse ohne Inkrafttreten des SchwHiAusbauG eine der sonstigen Formen der anonymen Abgabe (Babyklappe, anonyme Geburt, Arm-zu-Arm-Übergabe) geworden wären. Dieser Anteil wurde mit einem Wert von 61,9 Fällen für das Jahr 2014 errechnet. In Relation zu den noch verbliebenen 85,9 Fällen der anonymen Kindesabgabe pro Jahr (rote Säule), bedeutet dies, dass sich in 41,9 % der Fälle, bei welchen ohne die Möglichkeit der vertraulichen Geburt eine anonyme Abgabe zu erwarten gewesen wäre, die vertrauliche Geburt als Alternative gewählt wurde. Die mittels der Hochrechnung gewonnenen Ergebnisse zeigen also, dass die Einführung der vertraulichen Geburt zu einer Reduktion der Inanspruchnahme der Angebote zur anonymen Kindesabgabe geführt hat. Daraus ist abzuleiten, dass es dem Gesetzgeber gelang, dieses, mit Einführung der vertraulichen Geburt angestrebte Ziel zu erreichen.

Dennoch darf auch nicht vernachlässigt werden, dass die Angebote zur anonymen Abgabe nach wie vor, auch in einem beachtlichen Umfang, genutzt werden. Es ist also auch nicht gelungen, diese Angebote durch die vertrauliche Geburt gänzlich zu ersetzen. Dies entsprach jedoch auch nicht der Intention des Gesetzgebers⁸⁶, vielmehr sollte die vertrauliche Geburt als zusätzliche Alternative zum Ausbau der Hilfen für Schwangere etabliert werden und die bisherigen Angebote der anonymen Abgabe weiterhin geduldet werden.

⁸⁶ BT-Drucks. 17/12814, S. 9.

G. Kritik am Modell der vertraulichen Geburt und Aufzeigen von weiteren Handlungsoptionen

G. I. Rolle der Väter in dem Verfahren der vertraulichen Geburt

In Bezug auf den Begriff des „Vaters“ ist zunächst zwischen dem biologischen Vater, also dem Erzeuger, und dem rechtlichen Vater zu unterscheiden. Die rechtliche Vaterschaft wird ausschließlich begründet, wenn einer der Vaterschaftstatbestände des § 1592 BGB erfüllt ist. Für das Verfahren der vertraulichen Geburt gilt jedoch, dass sowohl der rechtliche als auch der biologische Vater (kann personenidentisch sein, aber auch auseinanderfallen) kaum in das Verfahren involviert sind. Erwähnung findet der Vater beispielsweise in § 25 II Nr. 3 SchKG, welcher im Rahmen der Beratung zur vertraulichen Geburt eine Aufklärung der Schwangeren über die Rechte des Vaters vorschreibt. Diese Beratung stellt jedoch tatsächlich den einzigen Schutz dar, welchen das SchKG dem Vater bietet. Demnach sind die Rechte des Vaters in dem Verfahren der vertraulichen Geburt gänzlich vom Wohlwollen der Mutter abhängig, welche allein die Entscheidung trifft, inwieweit der Vater von der vertraulichen Geburt Kenntnis erlangen und in das Verfahren einbezogen werden soll.⁸⁷ Insbesondere bei dem sich an die vertrauliche Geburt regelmäßig anschließende Adoptionsverfahren sind die Rechte des Vaters stärker eingeschränkt als bei der regulären Adoptionsfreigabe. Aufgrund des Umstandes, dass der Aufenthalt der Mutter nach der vertraulichen Geburt gemäß § 1747 IV, S. 2 BGB als unbekannt gilt, wird sie nicht in das Adoptionsverfahren einbezogen. Hieraus resultiert jedoch auch, dass keinerlei „Verbindung“ zu dem Vater des Kindes existiert. Das Gericht hat daher faktisch kaum eine Chance ihn zu ermitteln. Folglich kann der Vater nicht in das Adoptionsverfahren einbezogen werden, sodass auch sein grundsätzlich bestehendes Recht die Einwilligung in die Adoption zu verweigern, welches im Übrigen gem. § 1747 I, S. 1, 2 BGB sowohl dem rechtlichen als auch dem biologischen Vater zusteht, nicht ausgeübt werden kann. Diese starke Beeinträchtigung der Väterrechte erscheint unrechtmäßig, insbesondere vor dem Hintergrund der Kinderrechtsreform von 1998, in deren Zuge auch die Rechte der biologischen Väter erheblich gestärkt wurden. Eine Aufwertung bzw. ein effektiverer Schutz der Väterrechte in dem Verfahren der vertraulichen Geburt ist daher unbedingt erforderlich und sollte

⁸⁷ Papst, Franziska: Die rechtliche Stellung des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters – Entwicklung der sogenannten Väterrechte. In: Dekan des Fachbereichs Rechtspflege (Hrsg.) Beiträge im Fachbereich Rechtspflege. Diplomarbeit Hochschule für Wirtschaft und recht Berlin, Berlin 2016, S.61.

prioritär angestrebt werden. Denkbar wäre in dieser Hinsicht beispielsweise, bei der Erstellung des Herkunftsnachweises auch die Angaben zum Vater des Kindes mit aufzunehmen. Ein dahingehender Vorschlag des Deutschen Ethikrats wurde bisher allerdings nicht umgesetzt.⁸⁸ Führt man diesen Gedanken konsequent fort, sollte der Vater demnach auch in höherem Maße in das Verfahren über die Einsicht in den Herkunftsnachweis einbezogen werden. Dies bedeutet unter anderem, dem Vater müsste ein dem der Mutter nachempfundenenes Widerspruchsrecht gegen die Einsicht des Kindes in den Herkunftsnachweis zugesprochen werden.

G. II. Recht auf Kenntnis der eigenen Herkunft

Ein Spannungsfeld, in welchem sich das Verfahren der vertraulichen Geburt stets bewegt, ist der Wunsch der Mutter nach Anonymität in Abwägung zu dem Recht des Kindes, auf Kenntnis seiner genetischen Abstammung. Als weitestgehend unbestritten in der Literatur⁸⁹ wie auch der Rechtsprechung⁹⁰ gilt die Ansicht, das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung (gilt sowohl in Hinblick auf die mütterliche als auch die väterliche Abstammung) falle unter den Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, verankert in Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG. Zudem ist unstrittig, dass sich aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG kein Recht auf Vermittlung oder Verschaffung der Auskunft über die Abstammung herleiten lässt. Vielmehr schützt die Norm lediglich vor der Vorenthaltung vorhandener oder zumindest erlangbarer Informationen durch den Staat.⁹¹ Durch das Vorenthalten von Informationen über die Abstammung des Kindes, wie dies im Rahmen der vertraulichen Geburt zwangsläufig erfolgen muss, wird dessen Recht auf Kenntnis der Herkunft beeinträchtigt. Jedoch folgt aus der Ableitung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, dass dieses keinen absoluten Schutz genießt.⁹² Folglich kann es trotz seines Verfassungsrangs durch das Grundgesetz, Rechte Dritter oder das Sittengesetz eingeschränkt werden. Das Gesetz zur vertraulichen Geburt ist auf den Schutz anderer bedeutender

⁸⁸ Busch/Krell/Will, Eltern (vorerst) unbekannt: anonyme und vertrauliche Geburt in Deutschland, S. 228.

⁸⁹ Donhauser, Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung, S. 161; Hieb, Die gespaltene Mutterschaft im Spiegel des deutschen Verfassungsrechts. Die verfassungsmäßige Zulässigkeit reproduktionsmedizinischer Verfahren zur Überwindung weiblicher Unfruchtbarkeit, S. 126.

⁹⁰ BGH NJW, 2014, S. 3786; BVerfG NJW 1989.

⁹¹ BVerfG NJW 1989, S. 891; Donhauser 1996, S. 62.

⁹² Hierzu zuletzt ausdrücklich BVerfG NZF 2016, S. 400.

Grundrechte gerichtet⁹³, sodass die vom Gesetzgeber getroffene Abwägung zwischen den vorgenannten Grundrechten im Ergebnis als verhältnismäßig, und daher in Konsequenz auch als verfassungskonform, zu betrachten ist.⁹⁴

Dennoch kann sich die fehlende Kenntnis der genetischen Abstammung erheblich auf das Leben und die Entwicklung des Kindes auswirken. Zur Bedeutung der Kenntnis der eigenen Abstammung äußerte sich das Bundesverfassungsgericht wiederholt dahingehend, dass diese als konstitutiver Faktor eng mit dem Verständnis und der Entfaltung von Individualität verbunden sei, deshalb die Persönlichkeit präge und eine Schlüsselrolle bei der Individualitätsfindung und Entwicklung des Selbstverständnisses einnehme.⁹⁵ Auch könne die fehlende Kenntnis der Abstammung bei dem Einzelnen eine starke Verunsicherung hervorrufen und diesen signifikant belasten.⁹⁶ Zudem kann ein dahingehendes Wissen auch im medizinischen Kontext von Bedeutung sein, beispielsweise im Zusammenhang mit Organ- oder Stammzellspenden oder im Hinblick auf die Diagnose gegebenenfalls innerhalb einer Familie auftretender Erbkrankheiten. Hinzu kommt, dass die Abstammung auch im Bereich des Familienrechts (z. B. Unterhaltsanspruch nach § 1601 ff BGB) sowie im Bereich des Erbrechts und des Pflichtteilsrecht eine erhebliche Rolle spielt.

Auch in Anbetracht dieser erheblichen Beeinträchtigungen der Rechte der vertraulich geborenen Kinder, stellt die mit der Implementierung der vertraulichen Geburt herbeigeführte Rechtslage dennoch eine Verbesserung im Vergleich zur Position der anonym abgegebenen Kinder dar. Der wesentliche Fortschritt bei der vertraulichen Geburt begründet sich konkret in der Tatsache, dass den betroffenen Kindern lediglich vorübergehend die Kenntnis ihrer Herkunft verwehrt bleiben soll, diese aber aufgrund des mit § 31 SchKG geschaffenen Einsichtsrechts in den Herkunftsnachweis nachträglich erlangt werden kann. Unbestreitbar liegt demnach eine vorübergehende Beeinträchtigung der Rechte der vertraulich geborenen Kinder vor. Diese ist wohl aber immer noch als vorzugswürdig gegenüber einer solchen zu betrachten, die ohne jegliche zeitliche Beschränkung erfolgt, wie es bei den weiteren Angeboten der anonymen Abgabe der Fall ist. Dennoch bietet auch die Ausgestaltung der Regelung bei der vertraulichen Geburt noch einige Anhaltspunkte für Kritik, besonders in Hinblick auf die für das Einsichtsrecht bestimmte Altersgrenze von 16 Jahren. Wie bereits

⁹³ vorrangig Recht der Mutter und des Kindes auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art.2 Abs. 2 GG.

⁹⁴ Genz, die vertrauliche Geburt, S. 121.

⁹⁵ BVerfG 1979 S. 256; 1190, S. 262; 1996 S. 56 m. w. N.

⁹⁶ a.a.O.

festgestellt, kommt der Kenntnis der eigenen Abstammung hinsichtlich der Identitätsfindung und der Persönlichkeitsentwicklung eine entscheidende Rolle bei. Zumeist beginnt diese prägende Phase der Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung jedoch bereits mit Eintritt in die Pubertät und somit vor Vollendung der 16. Lebensjahres. In diesem Zusammenhang wäre es durchaus sinnvoll zu prüfen, ob man durch Festlegung einer geringeren Spanne zur Wahrung der Anonymität der Mutter, die Rechte des Kindes in Bezug auf die Kenntnis seiner Herkunft aufwerten könnte. Hierzu müssten jedoch zunächst noch entsprechende psychologische Untersuchungen bzw. Studien durchgeführt werden, um feststellen zu können, ob die frühere Kenntnis der Herkunft die Entwicklung der betroffenen Kinder tatsächlich positiv beeinflussen würde. Zudem sollten auch die Bedürfnisse der Mutter nicht aus den Augen verloren werden, da eine zu knapp gewählte Frist dazu führen könnte, dass sich die Frauen unter Druck gesetzt fühlen und die vertrauliche Geburt daher nicht mehr als geeignete Alternative zur anonymen Abgabe in Betracht ziehen könnten.

G. III. Begleitung des Verfahrens der Einsichtnahme in den Herkunftsnachweis

Bei einer künftigen Beurteilung werden die Regelungen zur vertraulichen Geburt unter anderem daran zu messen sein, ob sich das Verfahren hinsichtlich der Einsichtnahme der vertraulich geborenen Kinder in den Herkunftsnachweis bewährt. Gerade bei diesem Anspruch handelt es sich um eines der zentralen Elemente des Rechtsinstituts, da den Kindern hiermit die Möglichkeit gegeben wird, die aus entwicklungspsychologischer Sicht als durchaus bedeutsam betrachteten Informationen über die eigene Abstammung zu erlangen. Hierbei gilt es zu bedenken, dass dieser Moment der Einsicht in den Herkunftsnachweis für viele Kinder ein bedeutsames und möglicherweise auch einschneidendes Ereignis darstellt. Vor diesem Hintergrund scheint es besonders wichtig zu sein, einen reibungslosen Verfahrensablauf zu gewährleisten und die betroffenen Kinder innerhalb dieses Verfahrens bestmöglich zu unterstützen. Gerade in Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens und die praktische Umsetzung der Einsichtnahme in den Herkunftsnachweis ergeben sich jedoch noch eine Reihe offener Fragenstellungen.

Beispielsweise befindet sich der Herkunftsnachweis zum Zeitpunkt der Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes in der Verwahrung des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, nicht etwa bei den Schwangerschaftsberatungsstellen oder Adoptionsvermittlungsstellen. Hinzu

kommt, dass das SchwHiAusbauG keinerlei Maßnahmen zur Unterstützung oder Begleitung des Kindes während des Prozesses der Einsichtnahme vorsieht. Dies ist potenziell problematisch, da beispielsweise noch nicht absehbar ist, wie die betroffenen Kinder auf die neu erlangten Informationen bezüglich ihrer leiblichen Abstammung reagieren werden. Eine Möglichkeit der Unterstützung und Begleitung der Betroffenen, wie sie beispielsweise im Rahmen des Adoptionsverfahrens vorgesehen ist, wäre wünschenswert. Hier wird die Einsichtnahme der Adoptierten bei Vollendung des 16. Lebensjahres in die Adoptionsakten durch eine Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle begleitet.⁹⁷ Eine ähnliche Regelung könnte auf das Verfahren der vertraulichen Geburt übertragen werden, sodass die Einsichtnahme in den Herkunftsnachweis auch hier unter Begleitung einer pädagogisch ausgebildeten Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstellen oder gegebenenfalls auch der Schwangerschaftsberatungsstellen erfolgt. Letzteres bietet sich an, da die Beratungsstellen ohnehin federführend in dem Verfahren auftreten. Zudem sollte den vertraulich geborenen Kindern zusätzlich eine psychologische Betreuung bzw. die Wahrnehmung von Nachsorgeangeboten im Anschluss an das Verfahren ermöglicht werden. Auch diesbezüglich könnte eine Vermittlung durch die Schwangerschaftsberatungsstellen erfolgen.

Führt man diesen Gedankengang fort, so stellt sich zudem die Frage, wer die Kinder bei einem möglicherweise bestehenden Wunsch der Kontaktaufnahme mit der leiblichen Mutter unterstützen soll. Im Ergebnis ist in Bezug auf diese Fragestellung erkennbar, dass der Gesetzgeber auch hierzu keinerlei Regelungen getroffen hat. Die derzeitige Ausgestaltung des Verfahrens zur Einsicht in den Herkunftsnachweis lässt deutliche Unzulänglichkeiten erkennen, deren Überarbeitung bzw. Ergänzung sich der Gesetzgeber annehmen sollte.

G. IV. Identitätsnachweis kann nicht erbracht werden

Den Berichten von Beratern zu Folge bestand in Fällen der Beratung zu vertraulichen Geburt zudem wiederholt Unsicherheit in Bezug auf Situationen, in welchen die hilfeschuchenden Frauen keinen gültigen Identitätsnachweis erbringen konnten.⁹⁸ Hierzu ergibt sich aus § 26 II, S. 2 SchKG, dass es sich bei dem Identitätsnachweis um einen gültigen, zur Identitätsfeststellung geeigneten Ausweis handeln muss. Häufig treten in diesem Zusammenhang Probleme auf,

⁹⁷ Busch/Krell/Will, Eltern (vorerst) unbekannt: anonyme und vertrauliche Geburt in Deutschland S. 193.

⁹⁸ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Evaluation zu den Auswirkungen aller Maßnahmen und Hilfsangebote, die aufgrund des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zu Regelung der vertraulichen Geburt ergriffen wurden, S. 60.

wenn lediglich ein abgelaufener Identitätsnachweis vorgelegt werden kann, der Ausweis erst bei einer Botschaft oder einem Konsulat beantragt werden muss, oder die Schwangere aufgrund ihrer Minderjährigkeit noch nicht über einen Ausweis verfügt.⁹⁹ Eine praktische Lösung des Problems kann zum Teil erreicht werden, indem die Entbindung zunächst als anonyme Geburt durchgeführt wird und die entsprechenden Nachweise später nachgereicht werden, sodass nachträglich die Umwandlung in eine vertrauliche Geburt erfolgen kann.

Das Problem besteht jedoch fort, wenn die betroffene Frau den Identitätsnachweis auch nachträglich nicht in geeigneter Form erbringen kann oder will (auch denkbar wäre beispielsweise, dass nur zum Schutz der Identität wahrheitswidrig behauptet wird, der Identitätsnachweis könne nicht erbracht werden). In Bezug auf solche Problemlagen stellt sich nun die Frage, ob auch grundsätzlich nicht zum Nachweis der Identität geeignete Angaben¹⁰⁰ in den Herkunftsnachweis aufgenommen werden könnten, um so dennoch eine vertrauliche Geburt zu ermöglichen. Hierbei gilt jedoch zu bedenken, dass die Möglichkeit des vertraulich geborenen Kindes nach Ablauf von 16 Jahre Zugang zu den Informationen über seine Abstammung zu erhalten, von so zentraler Bedeutung für das Konstrukt der vertraulichen Geburt ist, dass ein Abweichen von den gesetzlichen Anforderungen an den Herkunftsnachweis in diesem Fall die Prämisse des gesamten Verfahrens untergraben würde. Man stelle sich beispielsweise vor, wie enttäuschend sich die Einsicht in den Herkunftsnachweis für das Kind erweisen würde, wenn dieser nur unzureichende Informationen zur Mutter erhält, welche keine zweifelsfreie Identitätsfeststellung ermöglichen. Beurteilt man diese Fragestellung also aus Sicht des Kindes, wird man zu dem Schluss kommen müssen, dass eine vertrauliche Geburt in dieser Konstellation nicht zielführend ist. Demnach sollte die vertrauliche Geburt nur durchgeführt werden, wenn ein Identitätsnachweis erbracht werden kann, der den gesetzlichen Vorgaben entspricht, um negative Erfahrungen der betroffenen Kinder in dieser Hinsicht möglichst ausschließen zu können.

G. V. Mutterschutz und Kosten der medizinischen Vorsorge im Vorfeld der Geburt

Gemäß § 34 I, S. 1 SchKG verpflichtet sich der Bund zur Übernahme der im Zusammenhang mit der Geburt entstehenden Kosten, dies gilt grundsätzlich auch für die Kosten der medizinischen Vorsorge. Dieser Kostenübernahmeanspruch

⁹⁹ a. a. O.

¹⁰⁰ denkbar wäre zum Beispiel lediglich die Angabe einer E-Mail Adresse.

gilt allerdings ausschließlich, wenn sich die Schwangere tatsächlich für eine vertrauliche Geburt entscheidet. In einigen Fällen können die Frauen diese Entscheidung in einer frühen Phase der Schwangerschaft jedoch noch nicht für sich treffen. In dieser Konstellation besteht nunmehr das Problem, dass die Kliniken bzw. Ärzte oder Hebammen das Risiko tragen müssen, ob ihnen die Kosten für Vorsorgeuntersuchungen vor der Erstellung des Herkunftsnachweises erstattet werden. Diese vorstehend beschriebene Problematik tritt allerdings nur dann auf, wenn sich die Schwangere letztlich doch gegen eine vertrauliche Geburt entscheidet, da sich die Kostenübernahmeverpflichtung des Bundes sonst auf das gesamte Verfahren, auch auf die vor Erstellung des Herkunftsnachweises entstehenden Kosten, erstreckt. Dieser Unsicherheit in Bezug auf die Kostenerstattung könnte entgegengewirkt werden, indem man einerseits die Frauen innerhalb des Beratungsgesprächs über die Vorteile einer möglichst frühen Entscheidung für die vertrauliche Geburt aufklärt.¹⁰¹ Andererseits müsste gegenüber den am Verfahren beteiligten Ärzten und Hebammen offengelegt werden, ob bereits ein entsprechender Herkunftsnachweis erstellt wurde, sodass diese das Risiko der Kostentragung selbst abwägen können.

Ein weiteres, bisher bedauerlicher Weise noch ungelöstes Problem, betrifft die Inanspruchnahme von Mutterschutz im Vorfeld der Geburt. Aus Gründen der Geheimhaltung der Geburt, welche sich häufig auch auf den Arbeitgeber erstreckt, kann die Schwangere den ihr grundsätzlich zustehenden Mutterschutz nicht einfordern. Aus der Praxis gewonnene Erkenntnisse zeigen, dass die Frauen dieses Problem zum Teil lösen, indem sie Urlaub für die Zeit der Geburt beantragen.¹⁰² Es ist jedoch offensichtlich, dass dies keine zufriedenstellende Lösung der Problematik darstellt, bedenkt man beispielsweise, dass der Zeitpunkt der Geburt oftmals nicht genau vorhersehbar ist, oder es auch zu Fällen kommen kann, in welchen die Frau längere Zeit vor oder nach der Geburt nicht arbeitsfähig ist. Bedauerlicherweise wurde für dieses Problem noch keine zufriedenstellende Lösung gefunden.

¹⁰¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Evaluation zu den Auswirkungen aller Maßnahmen und Hilfsangebote, die aufgrund des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zu Regelung der vertraulichen Geburt ergriffen wurden, S. 126.

¹⁰² Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Evaluation zu den Auswirkungen aller Maßnahmen und Hilfsangebote, die aufgrund des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zu Regelung der vertraulichen Geburt ergriffen wurden, S. 125.

H. Fazit

Diese Arbeit setzt sich im Wesentlichen mit der Frage auseinander, inwieweit es dem Gesetzgeber mit der vertraulichen Geburt gelungen ist, ein Rechtsinstitut zu etablieren, welches eine geeignetes Hilfsangebot für schwangere Frauen in besonderen Notsituationen, sowie deren Kinder, darstellt. Zur Beantwortung dieser Fragestellung galt es zunächst, die vom Gesetzgeber mit der Implementierung der vertraulichen Geburt verfolgten Ziele herauszuarbeiten, um im nächsten Schritt zu untersuchen, inwiefern diese tatsächlich erreicht werden konnten.

Durch die Regelung der vertraulichen Geburt mittels des SchHiAusbauG gelang es dem Gesetzgeber erstmalig, eine rechtliche Grundlage für ein Angebot zur anonymen Kindesabgabe zu schaffen. Dies stellte eine signifikante Verbesserung dar und bietet den betroffenen Müttern zumindest prinzipiell eine rechtssichere Entscheidungsgrundlage. Ungeachtet dieses, mit Einführung der vertraulichen Geburt zweifellos erreichten Fortschritts, konnten dennoch einige Konflikt- und Reibungspunkten des Rechtsinstituts mit bestehenden Rechtsvorschriften ermittelt werden. Diese gilt es künftig noch aufzulösen, wobei im Rahmen dieser Arbeit bereits einige Handlungsoptionen des Gesetzgebers aufgezeigt wurden. Den Kritikpunkten, welche insbesondere im Bereich des Familienrechts verankert sind, sollte sich unbedingt angenommen werden, um die im Zusammenhang mit der vertraulichen Geburt noch bestehenden Unsicherheiten zu beseitigen und so die Akzeptanz des Hilfsangebots bei den betroffenen Frauen sowie den übrigen am Verfahren beteiligten Akteuren weiter zu fördern.

Weiterhin galt es hinsichtlich der Evaluation des Erfolges der vertraulichen Geburt zu ermitteln, inwieweit sich diese zusätzliche Hilfsmöglichkeit auf die übrigen Angebote der anonymen Kindesabgabe auswirkte. Ziel des Gesetzes war in dieser Hinsicht, die Anzahl der anonymen Kindesabgaben außerhalb des Hilfsangebots der vertraulichen Geburt zu reduzieren. Auch in diesem Punkt konnte mit Hilfe einer im Rahmen der Evaluation des BMFSFJ durchgeführten Untersuchung zu den Auswirkungen der vertraulichen Geburt eruiert werden, dass die vertrauliche Geburt tatsächlich in 41,9 % der Fälle als Alternative zur anonymen Abgabe gewählt wurde.¹⁰³ Aufgrund der anhand dieser Untersuchung, sowie den mittels der Hochrechnung gewonnenen Erkenntnisse, war eine Reduktion der anonymen

¹⁰³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Evaluation zu den Auswirkungen aller Maßnahmen und Hilfsangebote, die aufgrund des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zu Regelung der vertraulichen Geburt ergriffen wurden, S. 91

Abgaben nachweisbar, wobei eine Kausalität zwischen dieser Reduktion und der Einführung der vertraulichen Geburt nahe liegt. Zugleich konnte in diesem Zusammenhang festgestellt werden, dass auch die Anzahl der medizinisch begleiteten Entbindungen durch die Implementierung der vertraulichen Geburt gestiegen ist. Das Erreichen dieser, ebenfalls zentralen Bestrebung des Gesetzgebers in Hinblick auf die vertrauliche Geburt, ist zweifellos als Erfolg zu werten.

Als weniger erfolgreich ist die vertrauliche Geburt hingegen in Hinblick auf die gesetzgeberische Intention zu bewerten, die Anzahl der Neonatizide bzw. Kindesaussetzungen dezimieren. Die hierzu vorliegenden Erkenntnisse ließen entgegen der Hoffnung des Gesetzgebers keine Rückschlüsse auf eine positive Auswirkung der Einführung der vertraulichen Geburt auf die Zahl der Kindestötungen bzw. Aussetzungen zu.

Insgesamt betrachtet ist es dem Gesetzgeber mit der vertraulichen Geburt jedoch gelungen, ein Rechtsinstitut zu schaffen, welches sowohl auf die Interessen der betroffenen Mütter als auch auf die der vertraulich geborenen Kinder zugeschnitten ist und sich bemüht, einen Ausgleich zwischen diesen, teilweise widersprüchlichen Bedürfnissen, zu realisieren. Zugleich bedarf es für eine endgültige Bewertung der vertraulichen Geburt jedoch weiterer Erkenntnisse, welche aufgrund der geringen zeitlichen Distanz zum Inkrafttreten des Gesetzes derzeit noch nicht vorliegen. In erster Linie ist zum jetzigen Zeitpunkt noch die Umsetzung des Verfahrens über die Einsicht in den Herkunftsnachweis offen, welches jedoch als ein maßgeblicher Aspekt bei der Einschätzung des Erfolges der vertraulichen Geburt zu berücksichtigen ist. Um ein vollständiges Bild hinsichtlich des Erfolges der vertraulichen Geburt zeichnen zu können, wird daher die Durchführung einer weiteren Evaluation erforderlich sein. Empfehlenswert wäre zudem eine zeitnahe Überarbeitung des Gesetzes in Hinblick auf die ermittelten und im Rahmen der Arbeit aufgezeigten Kritik- bzw. Schwachpunkte. Insbesondere der bisher vernachlässigte Bereich der „Väterrechte“ sollte dringend überarbeitet werden, um eine ausgewogenere Einbeziehung der jeweiligen Väter im Verfahren der vertraulichen Geburt zu ermöglichen. Auch eine Überarbeitung des Gesetzes zur Gewährleistung einer umfänglicheren Unterstützung der betroffenen Kinder innerhalb des Verfahrens zur Einsicht in den Herkunftsnachweis scheint bereits zum jetzigen Zeitpunkt angezeigt. Mithin ist die Einführung der vertraulichen Geburt grundsätzlich als Erfolg zu betrachten, dies sollte den Gesetzgeber jedoch keinesfalls von der Notwendigkeit der Überarbeitung und Optimierung des Hilfsangebots entbinden.

Literaturverzeichnis

Kommentare/Fachbücher:

Bamberger, Georg/Roth, Herbert (Hrsg.): Beck'scher Online Kommentar BGB, 42. Edition, Stand 01.02.2107, München 2017 (zitiert: Beck-OK-BGB/Bearbeiter).

Bork, Reinhardt/ Florian Jacoby/Schwab, Dieter (Hrsg.): FamFG Kommentar, 2. Auflage 2013.

Busch, Ulrike/Krell, Claudia/ Will, Anne-Kathrin (Hrsg.): „Eltern (vorerst) unbekannt: anonyme und vertrauliche Geburt in Deutschland“, Weinheim 2017.

Genz, Christian: „Die vertrauliche Geburt“, Berlin 2018.

Palandt, Otto: Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, 76. Auflage, München 2017.

Säcker, Franz Jürgen et al (Hrsg.): Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 8. Band, 7. Auflage, München 2017 (zitiert: Mü-Ko-BGB/Bearbeiter).

Säcker, Franz Jürgen et al (Hrsg.): Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 9. Band, 7. Auflage, München 2017 (zitiert: Mü-Ko-BGB/Bearbeiter).

Staudinger, Julius v.: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Staudinger BGB-Buch 4: Familienrecht, §§§1638-1683 (Elterliche Sorge 2-Vermögenssorge, Kinderschutz, Sorgerechtswechsel) 16. Auflage, Berlin 2016.

Aufsätze/sonstige Schriften:

Bott, Regula, Wunsch und Wirklichkeit – zur bisherigen Praxis und Debatte, In: terre des hommes e.V. (Hg.): „Babyklappen und anonyme Geburt – ohne Alternative?“. Aktualisierte Auflage, Osnabrück 2007.

Bundesgemeinschaft der Landesjugendämter: Stellungnahme der Bundesgemeinschaft der Landesjugendämter zum Gesetz eines Ausbaus der Hilfen für Schwangere – Regelung der vertraulichen Geburt, 2012.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), Die vertrauliche Geburt: Informationen über das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt, Berlin 2015.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), Evaluation zu den Auswirkungen aller Maßnahmen und Hilfsangebote, die aufgrund des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt ergriffen wurden, Berlin 2017.

Clasmann Anne Beatrice: Vertrauliche Geburt: Ein dünnes Band zur Mama bleibt, In: stern vom 30.04.2015.

Coutinho, Joelle/Krell, Claudia: In: Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hg.): „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland: Fallzahlen, Angebote, Kontexte. München 2011

Deutscher Ethikrat, Das Problem der anonymen Kindesabgabe. Stellungnahme, 2007.

Donhauser, Thomas: Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung (Dissertation), Regensburg 1996.

Harnisch, Kai-Ulrich: Babyklappe und anonyme Geburt: Eine Kritische Bestandsaufnahme im Kontext gegenwärtiger Reformvorschläge. Diss. Univ. Dießen. 2008. Tectum Verlag, Marburg 2009.

Helms, Tobias: Die Einführung der sog. vertraulichen Geburt. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2014.

Henze, Christiane: Babyklappe und anonyme Geburt. In: Zorn Dagmar (Hg.): Beiträge aus dem Fachbereich Rechtspflege. Diplomarbeit Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Berlin 2014.

Hieb, Anabel: Die gespaltene Mutterschaft im Spiegel des deutschen Verfassungsrechts. Die verfassungsmäßige Zulässigkeit reproduktionsmedizinischer Verfahren zur Überwindung weiblicher Unfruchtbarkeit. Ein Beitrag zum Recht auf Fortpflanzung, Berlin 2005.

Höynck Theresia/Zähringer, Ulrike/Behnsen, Mira: In: Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hg.): Neonatizid. Expertise im Rahmen des Projekts „Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland- Fallzahlen, Angebote, Kontexte“, München 2012.

Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstags: Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und Regelung der vertraulichen Geburt. In: Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ) 2013.

Kuhn, Sonja: Babyklappen und anonyme Geburt: Sozialregulationen und sozialpädagogischer Handlungsbedarf, Diss. Univ. Bamberg 2005. Augsburg 2005.

Papst, Franziska: Die rechtliche Stellung des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters – Entwicklung der sogenannten Väterrechte. In: Dekan des Fachbereichs Rechtspflege (Hg.) Beiträge im Fachbereich Rechtspflege. Diplomarbeit Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Berlin 2016.

Reinhardt, Jörg: Rechtliche Aspekte der vertraulichen Geburt. In: RpflStud. 2017, Heft 2.

Riedel, Ulrike: Anonyme Kindesabgabe - ethische und rechtliche Grundlagen, 2008 (erweiterte Fassung des Referats im Deutschen Ethikrat am 26.06.2008).

Rodegra, Heinz: Kindestötung und Verheimlichung der Schwangerschaft: Eine sozialgeschichtliche und medizinsoziologische Untersuchung mit Einzelfallanalysen, Herzogenrath 1981.

Stürmann, Nicole: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte und anonyme Geburten in Frankreich. In: Kritische Justiz (KJ) 2004.

Internetfundstellen:

<https://www.kosmo.at/mutter-21-warf-neugeborenes-auf-muelldeponie/>,

abgerufen am 08.03.2021

<https://www.springer.com/medicine/thema?SGWID=1-10092-2-459409-0>,

abgerufen am 08.03.2021.

<https://www.tdh.de/was-wir-tun/themen-a-z/babyklappe-und-anonyme-geburt/zahlen-und-fakten/>, abgerufen am 18.04.2017

https://www.t-online.de/nachrichten/panorama/kriminalitaet/id_89120536/england-totes-baby-in-garten-gefunden-zwei-tatverdaechtige-verhaftet.html, abgerufen am 08.03.2021.

Eidesstattliche Versicherung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, die Diplomarbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt zu haben, sowie Quellen oder indirekt übernommene Gedanken als solche kenntlich gemacht zu haben. Ich versichere weiterhin, dass ich diese Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt habe und dass die gedruckte und die digitalisierte Form der Diplomarbeit identisch sind.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large capital 'L' followed by a cursive 'M'.